Die Interimsscheine

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Lehre der Aktien und der Anleihepapiere

(Kapitel I)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
genehmigt
von der Hohen juristischen Fakultät
der
Georg-Augusts-Universität
zu Göttingen
von

Heinrich Veit Simon
aus Berlin

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Leipzig 1913
Druck der Roßberg'schen Buchdruckerei.

Mit Genehmigung der Hohen Fakultät kommt hier nur das erste Kapitel der ganzen Arbeit zum Abdruck. Die erste Hälfte des zweiten Kapitels wird in einer der nächsten Nummern von „Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht", die ganze Arbeit demnächst in Buchform erscheinen.

Die übrigen Kapitel enthalten:

Kap. II: Geschichte der Interimspapiere.
„ III: Die Interimsaktien.
„ IV: Die Interimsobligationen und die Obligationspromessen.
„ V: Die Emittentenscheine.
„ VI: Stempel- und Strafrecht. Ergebnisse.

Meinem Vater

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0117

Vorwort.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem Vater, dem Justizrat Dr. Herman Veit Simon in Berlin.

Herr Professor Lehmann in Göttingen hat mir, vor allem für den geschichtlichen Teil, dankenswerte Anregungen und Ratschläge gegeben, und mir verschiedentlich den Weg zu den „schwer zu erreichenden Quellen", vor allem den holländischen und den nordischen, gewiesen.

Wertvolle Ratschläge und Unterstützung verdanke ich ferner außer meinem Vater den Herren Professoren Beyerle in Göttingen, Lyon-Caen, Thaller und Raphaël-Georges Lévy in Paris, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Göppert in Berlin und Herrn Dr. Fleck in Hannover.

In der liebenswürdigsten Weise bin ich unterstützt worden von den Verwaltungen des Geheimen Staatsarchivs in Berlin, des Ständischen Archivs der Provinz Brandenburg in Berlin, der Archives Nationales in Paris, der Bibliothek der Cour de Cassation in Paris, des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Lübeck und von Herrn Dr. Colenbrander am Reichsarchiv im Haag.

Das praktische Material, bestehend aus weit über 1000 Interimsscheinen und vielen 100 Prospekten und Satzungen, habe ich erhalten in den Archiven der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Herren Mendelssohn & Co., der Herren Gebrüder Veit & Co. und der (inzwischen aufgelösten) Amerika-Bank in Berlin und der Chambre syndicale des Agents de Change in Paris.

Der Herr Präsident dieser Kammer und die Herren in den Chefbureaus und in den juristischen Bureaus der gedachten Banken und Bankhäuser haben mir daneben auch aus der Fülle ihrer praktischen Erfahrungen wertvolle Mitteilungen gemacht.

Allen Herren und Verwaltungen, die so freundlich waren, mich zu unterstützen, spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus. —

Die Arbeit hat den ursprünglich vorgesehenen Rahmen erheblich überschritten. Die Erweiterung beruht auf drei Gründen:

1. Behandelt werden u. a. eine Art von Interimsscheinen, die — soweit mir bekannt — noch niemals Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung, noch einer Entscheidung der Gerichte oder Verwaltungsbehörden geworden sind, obwohl sie heute fast die häufigste Art von Interimsscheinen darstellen, nämlich die nicht von dem Aussteller der definitiven Stücke selbst, sondern von einem Emissionshaus oder -konsortium in eigenem Namen ausgestellten. Diese Scheine stellen eine eigenartige Art von Papieren dar, die für die theoretische Betrachtung erhebliche Schwierigkeiten bot.

2. Für die Geschichte der Interimsscheine fehlte es an den notwendigsten Vorarbeiten, nämlich einer Geschichte der Aktienurkunden, der Anleihepapiere und der Anleihen.

3. Die bisher angenommenen Grundsätze der Lehre von den Aktien und den Schuldverschreibungen wollten für die Erklärung der Phänomene, die die Interimsscheine bieten, nicht ausreichen. Diese Grundsätze mußten daher einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Die Ergebnisse wichen dabei zum Teil derart von den herrschenden Ansichten ab, daß sie um so sorgfältiger begründet werden mußten.

Dem erweiterten Umfange entspricht auch der erweiterte Titel.

Der Reiz der Arbeit lag vor allem in der Notwendigkeit, andauernd die theoretischen Ergebnisse an der Hand der Praxis

der Banken und des Handels zu kontrollieren, und in der Schwierigkeit für den Juristen, sich in die Gedankenketten des Bankiers hineinzudenken, die dem Juristen fremd, dem Bankier aber so selbstverständlich sind, daß es diesem zuweilen schwer fällt, die einzelnen Glieder voneinander zu trennen. — Hoffentlich ist der Wert der Arbeit nicht geringer als die Freude, mit der sie geschrieben wurde.

Berlin, im Januar 1913.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 9

Abkürzungen 20

Kapitel I. Begriff und Bedeutung der Interimsscheine und der anderen Interimspapiere 21

§ 1. Die Interimsscheine im Sinne des Verkehrs und die anderen Interimspapiere 21

§ 2. Die Gründe der Ausgabe von Interimspapieren . 26

Einleitung S. 26. — Die Ausgabe von Interimspapieren S. 27. — Die Nichtausgabe der Hauptpapiere. 1. Mangels Existenz des Ausstellers der Hauptpapiere S. 29. — 2. Mangels Existenz des endgültigen Rechtsverhältnisses S. 30. — 3. Mangels Vollzahlung S. 36. — 4. Mangels Bereitstellung der Hauptpapiere S. 38. — 5. Zusammentreffen mehrerer Momente S. 43. — Allgemeines über die Form der Interimspapiere S. 43.

§ 3. Die Interimsscheine im Sinne des Gesetzes . . . 44

Das HGB. S. 44. — Das Bankdepotgesetz S. 52. — Das Kolonialgesellschaftsrecht S. 52. — Das öffentliche Recht S. 53.

§ 4. Zur Terminologie der Interimspapiere 54

Die Interimsscheine der Aktienvereine S. 54. — Angenommene Terminologie S. 57. — Ausländische Bezeichnungen S. 58.

§ 5. System der Interimspapiere 63

Beilagen 65

Benutzte Literatur.

(Arbeiten von Verfassern, von denen nur eine Arbeit benutzt ist, sind nur mit dem Namen des Verfassers zitiert; bei anderen Arbeiten ist noch das Schlagwort aus dem Titel zugefügt.)

1. Deutsche:

(Anonym), Das Haus Rothschild. Seine Geschichte und seine Geschäfte. Prag und Leipzig 1857.

Auerbach, Das Aktienwesen. Frankfurt a. M. 1873.

Bartsch, Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über die rechtliche Stellung des Sammelvermögens? 30. deutscher Juristentag Bd. 1 (Gutachten) S. 154 ff.

Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelberg 1833.

Beck, Über Versäumnis und deren Entschuldigung bei Aktiengesellschaften. Leipzig 1838.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1896.

Bekker, Die Geldpapiere. Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd. 1 (1857) S. 266 ff., 361 ff.

Bender, Über den Verkehr mit Staatspapieren. 2. Aufl. Göttingen 1830.

Benzenberg, Das Anleihen in Frankreich, England und Nordamerika vom Jahre 1792 bis 1836. Düsseldorf 1836.

Biermann, Das Sachenrecht des BGB. 2. Aufl. Berlin 1903.

— Rechtszwang zum Kontrahieren. JheringsJ. Bd. 32 S. 267 ff.

Böhmert, Das Geschäft und der Rechtsschutz der Verkaufsautomaten nach modernem Recht. Diss. Erlangen 1910.

Bolze, Haftung der Aktiengesellschaft aus Verträgen über ihre Aktien aus Arglist: LeipzZ. Bd. 1 S. 1 ff.

Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. Berlin 1883—1887.

— Die Handelsgesetze des Erdballs. 3. Aufl. Berlin.

— Betrachtungen über die den Handel mit Staatspapieren und Aktien betreffenden preußischen Gesetze. Die Reform, Monatsschrift für Recht und Gesetzgebung Bd. 1 S. 52 ff. Berlin 1845.

Börner, Die sächsischen Aktiengesellschaften. 4. Aufl. Dresden 1891.

Bothe, Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. Frankfurter historische Forschungen Heft 4. Frankfurt 1910.

Brand, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1911.

Brunner, Die Wertpapiere. Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 2 S. 140 ff. Leipzig 1882.
Codex Augusteus.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Bd. 2. Jena 1911. 4. Aufl. Bd. 2. Jena 1904.
— Eigne Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft. Gießen 1907.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen 1905.
Däbritz, Die Staatsschulden Sachsens in der Zeit von 1763 bis 1837. Diss. Leipzig 1906.
Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Berlin 1900.
— Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 3. Aufl. Halle 1881/82.
— Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Halle 1902—05.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Bd. 1: 2. Aufl. Mannheim 1908. Bd. 2: 2. Aufl. Mannheim und Leipzig 1910. Bd. 3: 1. Aufl. Mannheim 1905.
Eccius, Wesen der Verfügungen im BGB. GruchotsBeitr. Bd. 48 S. 465.
— Abtretung künftiger Forderungen. GruchotsBeitr. Bd. 53 S. 1 ff.
— Zur Frage der Abtretung künftiger Forderungen. DJZ. 1904 Sp. 53 ff.
Eger, Das Gesetz über die Bahneinheiten. 2. Aufl. Berlin 1905.
Ehrenberg, Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrhundert. Conrads Lehrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 3 S. 809 ff.
— in JheringsJ. Bd. 34 S. 384 f.
Elsner, Die englische Gesetzgebung für Handels- und Versicherungsgesellschaften, Archiv für das Versicherungswesen Bd. 1 S. 205 ff.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl. Berlin 1903.
— W., Deutsches Handelsrecht. 2. Aufl. Heidelberg 1868.
— Das Recht der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Genossenschaften. Heidelberg 1873.
Enneccerus, Das Recht der Schuldverhältnisse. 5. Aufl. Marburg 1910.
Esser II, Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. 5. Aufl. Berlin 1891.
Fehr, Die Sprache des Handels in Altengland. St. Gallen 1909.
Feller, Archiv der Staatspapiere. 3. Aufl. Leipzig 1843.
Ferse, Die Offerte an eine nicht bestimmte Personenzahl. Diss. Leipzig 1906.
F. J. S., Der vorsichtige Kapitalist. Pest 1857.
Fischbach, Das Sammelvermögen. Straßburg 1907.
— Zur Theorie des Sammelvermögens: RheinZ. Bd. 3 S. 276 ff.
Fischer, Preußens kaufmännisches Recht. Breslau 1856.
Fick, Über Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaften: GoldschmidtsZ. Bd. 5 S. 1 ff.
Fleck, in HoldheimsMSchr. 1902 S. 24.

Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907.
Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. Leipzig 1910.
Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8./9. Aufl. Tübingen 1906.
G. E. G., Etwas über Aktien-Gesetzgebung. Danzig 1840.
Geigel, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Unternehmungen: PucheltsZ. Bd. 35 S. 105 ff.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.
— Deutsches Privatrecht. Leipzig. Bd. 1: 1895; Bd. 2: 1905. (Zitiert: D. Pr. R.)
— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung.
Goldschmidt, L., System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892. (Zitiert: Goldschmidt, System.)
— Universalgeschichte des Handelsrechts. 3. Aufl. Stuttgart 1891. (Zitiert: Goldschmidt, Univ.-Gesch.)
— S., Das Handels-, Wechsel- und Seerecht Großbritanniens und Irlands. Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs Bd. XI Abt. 1.
Gönner, Von Staatschulden, deren Tilgung, und vom Handel mit Staatspapieren. München 1826.
Günther, Das Automatenrecht. Diss. Göttingen 1892.
Hahn, C., Die preußischen Gesetze und Verfügungen über offene Handelsgesellschaften. Berlin 1856.
Hauer, v., Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848.
Hecht, Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden. Erlangen 1864.
— Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. Leipzig 1891.
— Die deutschen Hypothekenbanken. Leipzig 1903.
— Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland. Leipzig 1908.
— Artikel „Hypothekenbanken“ und „Landeskreditkassen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1909/10.
Heinitz, Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetz. 3. Aufl. Berlin 1909.
Heises Handelsrecht. Frankfurt a. M. 1858.
Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.
— Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
Hermes, Artikel „Landschaften“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl.
Heydt, v. d., Kolonialhandbuch. 3. Jahrgang, 1909.
Hiersemenzel, Preußisches Handelsrecht. Berlin 1856.
Hocker, Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands. Köln 1858.

Höfer, Welchen Rechtsschutz genießen die Automaten? Diss. Erlangen 1908.
Horn, Die Aktiengesellschaften. Pest 1873.
Jacobi, Die Wertpapiere. Jena 1901.
Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3./4. Aufl. Berlin 1907—1911, soweit erschienen; sonst 2. Aufl. Berlin 1904.
Joerges, Spendungsgeschäft und Sammelvermögen. Halle 1910.
Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Berlin 1873.
Kiepert, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken nach dem BGB. Hannover 1903.
Kleemann, Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen. Erlanger Diss. Berlin 1902.
Klöpper, Englisches Reallexikon. Leipzig 1897.
Klostermann, Kommentar zum allgemeinen Berggesetz. 6. Aufl. Berlin 1911.
Kohler, Staatsschuldbuch, Staatsschuldentilgung und Treuhänderschaft in Genua im Jahre 1303: ArchBürgR. Bd. 29 S. 241 ff.
König, Die öffentliche Sammlung von Vermögen für einen vorübergehenden Zweck. Halle 1907.
Kostanecki, v., Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Leipzig 1889.
— Das Aktienindossament. Berlin 1900.
Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden. Breslau 1861.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.
Lamazure, Das System der Obligations foncières und der Pfandbriefe in Frankreich, Deutschland und Österreich. Diss. Bern 1909.
Landmann, Leu & Co. 1755—1905. Zürich 1905.
Lehmann, H. O., Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890.
— K., Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin Bd. 1: 1898; Bd. 2: 1904. (Zitiert: Lehmann 1 und Lehmann 2.)
— Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce. Berlin 1895. (Zitiert: Lehmann, Geschichte oder Gesch.)
— Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin 1896.
— Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften: GoldschmidtsZ. Bd. 53 S. 1 ff.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1902.
Lesser, Zur Geschichte der Berliner Börse und des Eisenbahnaktien-Handels. Berlin 1844.
Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere. Leipzig 1830.
Loeck, Reichsstempelgesetz. 9. Aufl. Berlin 1906.
Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890.
Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1879.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. Berlin 1906.

Mehrens, Die Entstehung und Entwicklung der großen französischen Kreditinstitute.
Meyer, M., Congreß-Gesetze über Emission von Anleihen und Papiergeld vom Jahre 1847 bis zum 2. März 1867. Neuyork 1867.
— Die Pfandbriefe der Hypothekenbanken. 2. Aufl. Berlin 1901.
— Rudolph, Die Aktiengesellschaften. Bd. 1. 1872.
Moser, Die Kapitalanlage in Wertpapieren. Stuttgart 1862.
Mueller, Die rechtliche Natur einzutragender Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften vor der Eintragung: DJZ. 1905 Sp. 809 f.
Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 34 (1880) S. 329 ff.
Neumond, Der Automat: ArchZivPrax. Bd. 89 S. 166 ff.
Niebuhr, Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Berlin 1854.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1908.
Oppert, Flüchtige Betrachtungen über den sogenannten Aktienschwindel und das bezügliche Gesetz vom 24. Mai 1844.
Perels, Artikel „Aktie" und „Aktienbuch" in den Beiträgen zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Weimar 1908.
Petersen-Pechmann, Das Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Leipzig 1890.
Pfleiderer, Handbuch der bayerischen und württembergischen Aktiengesellschaften. München 1890.
Philippovich, Die Bank von England. Wien 1885.
Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.
Pitz, Das preußische Kuxrecht und die rechtliche Behandlung des Kuxes im Handelsverkehr. Marburg 1909.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903/04.
Pöhls, Das Recht der Aktiengesellschaften. Hamburg 1842.
Rabe, Sammlung preußischer Gesetze. Bd. XI u. XII: Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Bd. I u. II. Halle und Berlin 1818.
Randa, v., Österreichisches Handelsrecht. 2. Aufl. Wien 1911.
Regelsberger, Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts: in der Göttinger Festgabe für Jhering S. 45 ff. Leipzig 1892.
Reimer, Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften. Berlin 1911.
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Leipzig 1875.
Riesenfeld, Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. Berlin 1899.
Ring, Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Berlin 1893. (Zitiert: Ring.)
— Asiatische Handlungskompagnien Friedrichs des Großen. Berlin 1890.
Salings Börsenjahrbuch. Berlin und Leipzig. (Die meisten Auflagen.)
Schick, Handbuch des deutschen Staatspapier- und Aktienhandels. Leipzig 1849.

Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik. Leipzig 1889.

Seckel, Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über die rechtliche Stellung des Sammelvermögens? 30. DJT. Bd. 1 S. 564 ff.

Semler, Allgemeine Geschichte der Ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa. Halle 1764.

Seuffert, E. A., Auf den Inhaber lautende Partial-Obligationen: SeuffBl. Bd. 11 S. 1 ff.

Sieveking, Genueser Finanzwesen unter besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen Bd. 1 Heft 3; Bd. 3 Heft 3. Freiburg i. B. 1898 u. 1899.

Silbernagel, Die Gründung der Aktiengesellschaft. Berlin 1907.

Sohm, Über Vertragsschluß unter Abwesenden und mit einer Persona incerta. GoldschmidtsZ. Bd. 17 S. 16 ff.

Späing, Französisches und englisches Handelsrecht im Anschluß an das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Berlin 1888.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. I. 9. Aufl. Berlin 1912; Bd. II. 8. Aufl. Berlin 1906.

Staub-Pisco, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Österreich. 2. Aufl. Wien 1907.

Staudinger, I. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I bis III: 7./8. Aufl. München und Berlin 1912; die übrigen Bände: 6./7. Aufl. 1910/11.

Turnau, Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen. 5. Aufl. Paderborn 1892.

Veit Simon, Herman, Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften: GoldschmidtsZ. Bd. 29 S. 445 ff.

— — Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3. Aufl. Berlin 1899.

— — Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere. Berlin 1903.

— — Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aus Anlaß neuerer Vorgänge. Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für Koch. 2. Aufl. Berlin 1906.

— — Die Verteilung des Liquidationserlöses usw. in Makower und Veit Simon, Beiträge zur Beurteilung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs. Berlin 1896.

— — Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen. In der Festgabe für Wilke. Berlin 1900.

Völderndorff, v., Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Erlangen 1885.

Weinhagen, Das Recht der Aktiengesellschaften nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch und dem preußischen Gesetze vom 15. Februar 1864. Köln 1866.

Wieland, Kauf und Verkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. GoldschmidtsZ. Bd. 67 S. 1 ff.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.
Wolff, Das Sachenrecht. 1./2. Aufl. Marburg 1910.
Wolff-Birkenbihl, Die Praxis der Finanzierung. 2. Aufl. Berlin 1908.
Zimmermann, v., Die Teilschuldverschreibung und das Reichsgesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen. Berlin 1901.
Zoellner, Zum Begriff der Sammlung usw.: SeuffBl. Bd. 72 S. 717.
Zschimmer, Offerte an das Publikum. Diss. Rostock 1897.

2. Französische:

Annuaire des Valeurs admises à la cote officielle (hrsg. von der Chambre syndicale de la Compagnie des Agents de Change in Paris).
Bing, Félix M., La Société anonyme au droit italien. Génève, Bâle, Turin 1887.
Brigogne, La Caisse usuraire dite hypothécaire. Paris 1820.
Catalogue des actes de François Ier, Paris 1887. Publication de l'Académie des sciences morales et politiques.
Code de l'enregistrement, in der Petite Collection Dalloz. 6. éd. Paris 1911.
Code de la Martinique, nouv. éd., par Durand Molard. St. Pierre-Martinique 1806.
Collection d'Ordonnances en 202 volumes, dans la Bibliothèque de la Cour de Cassation à Paris. (Zitiert: C. d. C.)
Collection Rondonneau, Recueil de documents législatifs, par Simon et Nyon. Aux Archives Nationales à Paris.
Courtois, Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de Crédit depuis 1810. Paris 1875.
— Des Opérations de Bourse. Paris 1856.
Debeaumont, Jurisprudence des Rentes, ou Code des Rentiers. Paris 1784.
Deloison, Traité des Sociétés commerciales françaises et étrangères. Paris 1822.
Dictionnaire des droits d'enregistrement de timbre, de greffe et d'hypothèques, par les rédacteurs du journal de l'enregistrement et des douanes. Tome I. 4. éd. Paris 1907; Tome VI, Supplément aux mots Actions et Obligations. Par Primot. Paris 1891.
Floucaud-Pécardille, Les Sociétés par actions. Paris 1899.
Francheville, Histoire générale et particulière des Finances. Paris 1738. Tome III: Histoire de la Compagnie des Indes.
Frignet, Histoire de l'association commerciale depuis l'antiquité jusqu'au temps actuel. Paris 1866.
Frouart, M.-A., De la société en commandite par actions. Paris 1858.
Guyot, Répertoire universel et raisonné de jurisprudence. Paris 1785.

Isambert, Recueil Général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789.

Jobit, Les Valeurs étrangères et les lois d'impôt. Paris 1898.

Jousse, Recueil chronologique des ordonnances, édits et Arrêts. Paris 1757.

Lévy, Raphael-Georges, Banques d'Emission et Trésors Publics. Paris 1911.

Littré, Dictionnaire de la langue française. Tome IV. Paris 1785.

Luzac, La Richesse de la Hollande. Londres 1778.

Lyon-Caen et Renault, Traité de Droit Commercial. 3. éd. Paris 1900.

Malpeyre-Jourdain, Traité des sociétés commerciales. Paris 1833.

Mirabeau, De la Caisse d'Escompte. 1785.

— De la Banque d'Espagne dite de Saint-Charles.

Moreau de St. Méry, Loix et Constitutions de Colonies françaises de l'Amérique sous le vent.

Nyssens, Avant-projet de loi sur les sociétés commerciales du Grand-Duché de Luxembourg. Gent, Paris, Berlin, Luxembourg 1884.

Picard, Traité des chemins de fer. Paris 1887.

Régistres du Parlement de Paris aux Archives Nationales. (Zitiert: P. P.)

Rousseau, La Loi du 1. août 1893 sur les sociétés par actions. Paris 1893.

Royer, Des Institutions de Crédit foncier en Allemagne et en Belgique. Paris 1845.

Savary des Bruslons, Dictionnaire universel de commerce. Paris 1723. idem, Amsterdam 1726. idem, 6. éd. Genf 1750 (4 Bde.). idem, Copenhague 1759—1765 (5 Bde.).

Sayous, Le fractionnement du capital social de la compagnie néerlandaise des Indes orientales au 17. et 18. siècles. Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, 1901 S. 621 ff.

Thaller, Traité général théorétique et pratique de droit commercial. Paris 1907.

— De la nature juridique du titre de Crédit. Annales de droit commercial 1906, 1907.

Triven, Collection des Statuts de toutes les sociétés anonymes et en commandite par actions de la Belgique. Bruxelles 1839.

Troplong, Commentaire du Contrat de Société en matière civile et commerciale. Bruxelles 1843.

Thuillez, Essai historique sur le titre nominatif et sa transmission. Paris 1900 (thèse).

Vührer, Histoire de la Dette publique en France. Paris 1886.

Wahl, Traité théoretique et pratique des Titres au porteur. Paris 1891.

Wiszniewski, Histoire de la Banque de Saint-Georges. Paris 1865.

Wolowski, M. L., Des Sociétés par actions. Paris 1838.

— De la mobilisation du crédit foncier. Paris 1839.

3. Englische:

Anderson, An historical and chronological deduction of the origin of commerce. London 1801.

— Historische und chronologische Geschichte des Handels (Übersetzung des vorigen). Riga 1773.

Archbold, The Law of Limited Liability, Partnership and Joint-Stock Companies. London 1855.

Arnolds Guide for Business Corporations in the State of New York. Neuyork 1904.

Bisset, A practical Treatise on the Law of Partnership. London 1847.

Bruce, Annales of the Honorable East-India-Company from 1600 to 1707. London.

Cawston and Keane, The early chartered Companies. London-Neuyork 1896.

Clark, F. W., A Treatise on the Law of Partnership and Joint-Stock Companies, according to the Law of Scotland. Edinburgh 1866.

Doubleday, A Financial History of England. London 1847.

Encyclopaedia Britannica. 11. ed. Cambridge 1910.

Kyd, A treatise on the Law of Corporations. London 1793/94.

Lindley, A Treatise on the Law of Companies. London 1902.

Macpherson, The History of the European Commerce with India. London 1812.

Murray, A new English Dictionary. Vol. III. Oxford 1897.

Palmer, Company Precedents for use and relation to Companies subject to the Companies Acts 1862—1900. London, Part I: 8. ed. 1902; Part II: 9. ed. 1904; Part III: 9. ed. 1903.

Scott, The Constitution and Finance of English, Scottish and Irish joint-stock Companies to 1720. Cambridge 1910.

The Statutes of the Realm. 9 Bde. London 1810—1822.

The Statutes at Large of England and of Great Britain, from Magna Carta to the union of the Kingsdoms of Great Britain and Ireland. 10 Bde. London 1811.

The Statutes at Large of Great Britain and Ireland. Bd. 1 ff. London, von 1804 an. (Fortsetzung des vorigen.)

Thring, The Joint Stock Companies Act 1856. London 1856.

Webster's International Dictionary of the English Language. London 1902.

4. Italienische:

Ajello, I depositi, le fedi di credito e le polizze dei banchi di Napoli. In Il Filangieri 1882 S. 641 ff., 713 ff.

Amari, Biblioteca Arabo-Sicula Appendice. Leipzig 1857. idem, 2. Aufl.

Ansaldus, Discursus legales de commercio et mercatura. Coloniae Allobrogum 1751.

Azumi, Dizionario universale ragionale della Giurisprudenza mercantile. Nizza 1786—1788. idem, 2. ed. Livorno 1822.

Bruschettini, Trattato dei Titoli al portatore. Torino 1898.
Canale, Nuova istoria della reppublica di Genova. Florenz, Bd. 1: 1858; Bd. 2: 1860.
Cesarini, Principii della Giurisprudenza commerciale. 2. ed. 1840.
Cuneo, Memorie sopra l'antico Debito pubblico, mutui, compere et banca di S. Giorgio in Genova. Genova 1842.
Cusumano, Storia dei Banchi della Sicilia. Bd. 1: J Banchi privati. Roma 1887. Bd. 2: J Banchi pubblici. Palermo, Roma 1892.
Decisiones Rote nove et antique. Venetiis 1496.
Geisser, Il Regime legale e fiscale delle obbligazioni emesse dalle società per azioni. La Riforma Sociale 1911 Heft 5.
Greppi, Il Banco di S. Ambrogio. Archivio storico lombardo 1883 S. 514 ff.
Lattes, La Libertà delle banche a Venezia. Milano 1869.
Leggi, Contratti et Governo de Banco Santo Ambrosio della Città di Milano, v. 2. 4. 1601. Mailand 1601. idem, Mailand 1698.
Leggi delle Compere di S. Giorgio dell' eccma. repca. di Genova riformate l'anno 1568. Genova 1568. idem, hrsg. v. Pavoni. Genua 1634.
Leges Comperarum Sancti Georgii. Genua 1698.
Lobero, Memorie storiche della Banca di S. Giorgio. Genova 1832.
Merlinus, De Legitima tractatus. Genevae 1662.
Peri, Il Negotiante. Genua 1647.
Vasta, Consoli, Studi sui prestiti pubblici e sulla carta. Napoli 1879.
Vivante, Trattato di Diritto Commerciale. Turin 1903.
Zerbi, Discorso in forma di dialogo intorno al banco di S. Ambrogio della Città di Milano. Milano 1599.

5. Holländische:

Aitzema, Historie ok Verhael van Saken van Staet en Orlogh.
Blankenheyn, Geschiedenis van de Compagnie van Ostende. Diss. Leiden 1861.
Brakel, van, De Hollandsche Handelscompagnieen der zeventiende eeuw. 's Gravenhage 1908.
Cau, Cornelis, Groot Placaet-Boek.
Heijden, van der, De Ontwickelung van de Naamloze Vennootschap in Nederland voor de codificatie. Amsterdam 1908.
Nederlandsche Jaerboeken, inhoudende een Verhael van de merkwoerdigste Geschiedenissen. Amsterdam 1751.
Nieuwe Nederlandsche Jaerboeken. Amsterdam und Leiden 1773 bis 1783.
Het groote Tafereel der Dwaasheid, Vertoonende de opkompft, voortgang en ondergang der Actie-Bubbel en Windnegotie, in Vrankryk, Engeland en de Nederlanden, gepleegt in den Jaare 1720.
Rijn, van, Het groote Tafereel der dwaasheid en zijne geschiedenis. Amsterdam 1905.

Verzameling tot waarschouwinge van de Nakomelinge van alle de Projecten en Conditien van de Compagnien van Assurantie, Commercie en Navigatie etc. 's Gravenhage 1721 u. 1722.

6. Schwedische:

Granlund, Svenska Afrikanska Kompaniets Historia. Stockholm 1879.

Hammarskjöld, Redogörelse för den utländska bolags- och föreningsrättens och nuvarande ståndpunkt, den svenska bolagrättens utvickling etc. (Beilage zu: Förslag till Lagar om Enkla bolag och Handelsbolag, om Aktiebolag etc., utgivna af den dertill i nåder utsedda Komité.) Stockholm 1890.

Modée, Utdrag utur alle ifrån den 7. December 1718 utkomma Publique Handlingar, Placater, Förordningar, Resolutioner ock Publicationer. Stockholm 1742—1804.

Oxenstiernas (Rikskanzleren Axel) Skrifter och Brefvexling. Utgifva af Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiqvitets-Akademien. Stockholm.

Stiernman, Samling utaf Kongl. Bref, Stadgar och Förordningar etc. angaende Sweriges Rikes commerce, politie och oeconomie.

Abkürzungen.

AG. = Amtsgericht.
Bauer = Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften, hrsg. von Bauer.
BolzePr. = Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, hrsg. von Bolze.
C. d. C. = siehe Collection d'Ordonnances im Inhaltsverzeichnis.
DJT. = Deutscher Juristen-Tag.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
GoldschmidtsZ. = Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Gruchot oder GruchotsBeitr. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Dr. Gruchot.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
JW. oder Jur. Woch. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, hrsg. von Johow und Ring.
L.Z.oder LeipzZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
OAG. = Oberappellationsgericht.
ObTrib. = Ober-Tribunal.
OLG. = Oberlandesgericht.
P. P. = Régistres du Parlament de Paris.
PrStempG. = Preußisches Stempelgesetz.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.
RStempG. = Reichsstempelgesetz.
SeuffBl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
VO. = Verordnung.
ZBl. = Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und -Verwaltung in den königl. Preußischen Staaten.
ZBergr. = Brasserts Zeitschrift für Bergrecht.

KAPITEL I.

Begriff und Bedeutung der Interimsscheine und der anderen Interimspapiere.

§ 1.

Die Interimsscheine im Sinne des Verkehrs und die anderen Interimspapiere.

Interimsscheine sind ihrem Wortsinne nach Urkunden, die nur vorläufig, für eine Zwischenzeit, ausgegeben sind. Interimsurkunden sind denkbar vor der Ausgabe jeder Urkunde. Der Verkehr des deutschen Wirtschaftsgebiets versteht gegenwärtig unter Interimsscheinen bestimmte Interimsurkunden, die der Ausgabe von Anleihepapieren, d. h. von Renten- oder Teilschuldverschreibungen oder der Ausgabe von endgültigen Anteilscheinen gewisser Körperschaften vorhergehen. Solche Körperschaften sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und diejenigen deutschen Kolonialgesellschaften, die den Aktiengesellschaftstyp angenommen haben.[1] Diese Gesellschaften werden unter der Bezeichnung Aktienvereine zusammengefaßt werden.[2]

Diese Interimsurkunden, die ausschließlich oder neben andern Bezeichnungen Interimsscheine genannt werden, sind:

1. Anteilscheine, die ein Aktienverein vor oder nach voller Einzahlung der Einlage oder des höheren Ausgabepreises ausstellt — Beilage I und II —, bei deutschen Kolonialgesellschaften[3] meist als Zwischenscheine, früher vielfach auch als Interims-

---

[1] Vgl. Lehmann GoldschmidtsZ. 53 64.

[2] Nach dem Vorgange von Veit Simon, Bilanzen S. 1 Anm. 1 (allerdings nur für Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften).

[3] Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika u. a.

aktien,[1] Interimsaktienscheine,[2] Aktienpromessen,[3] Promessen,[4] Aktienzerfitikate,[5] Interimsquittungen,[6] Quittungsbogen[6] bezeichnet.

2. Vorläufige Schuldverschreibungen, ausgestellt vor Ausgabe der endgültigen Teil- oder Rentenschuldverschreibungen von demselben Aussteller wie diese, und die a) vor oder nach Leistung der vollen Einzahlung ausgegeben werden und bereits dasselbe Forderungsrecht verbriefen, wie die endgültigen Schuldverschreibungen — Beilage III und IV —, oder b) vor Leistung der vollen Einzahlung ausgegeben werden, und in Höhe der geleisteten Einzahlung inhaltlich das gleiche Forderungsrecht wie die endgültigen Verschreibungen, im übrigen aber nur ein Recht auf Lieferung der endgültigen Verschreibungen verbriefen — Beilage V —, oder c) vor Leistung der vollen Einzahlung ausgegeben werden und nur ein Recht auf Lieferung der endgültigen Verschreibungen gegen Vollzahlung verbriefen — Beilage VI —.

3. Von einem Emissionsbankhaus oder Emissionskonsortium ausgestellte Scheine, die in Anteilscheine eines Aktienvereins oder in Teil- oder Rentenschuldverschreibungen eines andern umgetauscht werden sollen — Beilagen VII bis X —, auch

---

[1] Weimarische Bank 1855, Thüringische Bank, Niedersächsische Bank in Bückeburg 1856, Dessauische Landesbank 1847, Dessauer Credit-Anstalt für Industrie und Handel (Hocker Nr. 46, 45, 31, 11, 12).

[2] Die „Anerkenntnisse" der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft über die Zeichnung der jungen Aktien von 1856 sollten gegen „Interimsaktienscheine" umgetauscht werden (Beilage B der Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 1. Dez. 1856 [GS. S. 1037]). Das Formular dieser Interimsaktienscheine trägt aber die Bezeichnung „Aktienquittungsbogen" (Beilage C S. 1038).

[3] Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft, § 19 des Statuts von 1863 (Weinhagen S. 111).

[4] Art. 222 altes HGB. vor der Nov. von 1884.

[5] Darmstädter Bank für Handel und Industrie, § 7 des Statuts von 1853; Darmstädter Bank für Süddeutschland 1855; Hannoversche Bank 1856; Luxemburger Internationale Bank 1857 (Hocker Nr. 9, 10, 19, 26); Berliner Lombard-Bank 1871 (Meyer Nr. 29).

[6] Die meisten preußischen Aktiengesellschaften vor 1860 nach den in der GS. abgedruckten Statuten.

Haft-,[1] Gut-,[2] Lieferscheine[3] oder provisorische Quittungen[4] genannt.

Werden diese Interimsurkunden gegen Einreichung im Verkehr befindlicher Effekten, die eingezogen und durch die neuen „definitiven Stücke" ersetzt werden sollen, ausgegeben, so werden sie außer als Interimsscheine[5] auch als Konversionsscheine,[6] Einlieferungszertifikate[7] oder Interimszertifikate[8] bezeichnet.

Allen diesen Interimsscheinen ist, rein wirtschaftlich betrachtet, abgesehen also von der möglichen rechtlichen Verschiedenheit zwischen dem durch den Interimsschein und dem durch das endgültige Papier verbrieften Rechtsverhältnis, gemeinsam, daß sie bestimmt sind, das endgültige Papier vorläufig im Verkehr zu vertreten. Wie diejenigen Aktien und Obligationen, die für den Verkehr bestimmt sind, stets Wertpapiere mindestens in dem Sinne sind, daß das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt, sind auch diese Interimsscheine stets Wertpapiere.

---

[1] Haftscheine der Disconto-Gesellschaft für Aktien der Provinzial-Disconto-Gesellschaft in Berlin vom Dezember 1871 und für 5 %ige Pfandbriefe der Centralbank des Russischen Boden-Credits vom Juli 1873.

[2] Gutscheine der Disconto-Gesellschaft für Interimsscheine der Gotthardbahn-Gesellschaft von 1872 und für königl. Ungarische 6 % Schatzanweisungen.

[3] Lieferscheine der Disconto-Gesellschaft für 5 %ige Prioritätsobligationen der k. k. privilegierten österreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

[4] Nach den Prospekten über die Emissionen der 4 %igen Prioritätsanleihen der Räsan-Koslow-Eisenbahngesellschaft von 1886 und der Kursk-Kiew-Eisenbahn-Gesellschaft von 1887.

[5] Beilage VIII. Ferner Interimsscheine der Seehandlung bei der Konversion der 4 %igen landschaftlichen Centralpfandbriefe in 3½ %ige.

[6] 1880 bei der k. k. privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt.

[7] Einlieferungszertifikate der Rumänischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der Disconto-Gesellschaft von 1881 über Einlieferung von Aktien und Obligationen dieser Eisenbahngesellschaft zwecks Umtauschs in rumänische Staatsobligationen bei Gelegenheit der Verstaatlichung der Gesellschaft.

[8] Die in Anm. 7 erwähnten Einlieferungszertifikate werden in dem von der Disconto-Gesellschaft und v. Bleichröder ausgegebenen Prospekt als Interimszertifikate bezeichnet.

Wenn man alle Interimsurkunden, die Wertpapiere sind und bestimmt sind, die endgültigen Papiere vorläufig im Verkehr zu vertreten, als Interimspapiere bezeichnet, bilden die Interimsscheine einen Teil davon.

Neben den in der obigen Aufstellung enthaltenen Interimsscheinen kommen und kamen noch andere Wertpapiere vor, die, zwar ebenfalls der Ausgabe von Aktien vorhergehend, im Verkehr aber niemals als Interimsscheine bezeichnet werden noch wurden. Hierher gehören:

1. die Bescheinigungen, die die Gründer eines Aktienvereins den Zeichnern über die Zeichnung und Zuteilung bis dahin noch nicht übernommener Aktien ausstellen und die das Recht auf die Mitgliedschaft — noch nicht die Mitgliedschaft selbst — verbriefen. Sie werden Aktienpromessen,[1] Promessen,[2] Aktienzertifikate,[3] Berechtigungs-,[4] Beteiligungs- oder Zusicherungs-[5] scheine oder Anerkenntnisse[6] genannt;

2. die Bescheinigungen, die ein Aktienverein den Zeichnern über die Zeichnung und Zuteilung bis dahin noch nicht übernommener Aktien erteilt und die ebenfalls das Recht auf die Mitgliedschaft verbriefen. Sie werden Aktienpromessen oder Berechtigungsscheine[7] genannt;

3. Bescheinigungen, die ein Aktienverein seinen Mitgliedern oder Dritten über das ihnen zustehende Recht auf die Zuteilung neu auszugebender — junger — Aktien ausstellt, Berechtigungsscheine[8] oder Bezugsscheine[9] genannt.

Keine Wertpapiere sind die bloßen Bescheinigungen über die Zeichnung oder Zuteilung von Aktien oder Schuldverschreibungen, die kein Recht auf deren Gewährung verbriefen. Sie werden

---

[1] Renaud S. 268; Petersen-Pechmann S. 17.

[2] v. Völderndorff S. 51.

[3] Renaud a. a. O.; v. Völderndorff a. a. O.

[4] v. Völderndorff a. a. O.

[5] Petersen-Pechmann a. a. O.

[6] Beilage B der Konzessionsurkunde der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Dez. 1856 (GS. S. 1037).

[7] Berechtigungs-Scheine der Darmstädter Bank bei der Aktienausgabe von 1858 (abgedruckt GoldschmidtsZ. 3 555).

[8] Renaud S. 443.

[9] Lehmann 2 43.

als Beteiligungsscheine[1] oder Anmeldungsscheine[2] bezeichnet. Meist enthalten sie zugleich die Quittung über die geleistete Einzahlung und werden dann Interimsquittungen[2] oder Empfangsbestätigungen,[3] im Falle des Vordrucks für die Quittungen über weitere Einzahlungen auch Quittungsbogen[4] genannt.

Keine Interimspapiere im obigen Sinne sind die Bezugsscheine. Zwar verbriefen sie wie die Bescheinigungen der Gründer oder des Aktienvereins über die Zeichnung und Zuteilung von Aktien ein Recht, Aktionär zu werden. Sie vertreten aber nicht, wie diese Papiere und die Interimsscheine, den Wert der Aktien im Verkehr, sondern den des Bezugsrechts. Daher entspricht ihr Kurs auch nicht dem der Aktien, sondern der Differenz zwischen dem Ausgabekurs, zu dem der Bezugsberechtigte die Aktie erhält, und dem Kurs der Aktien. Die Bezugsscheine scheiden daher für die weitere Betrachtung aus. Tatsächlich kommen sie gegenwärtig in Deutschland wohl nicht vor. Die Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre erfordert regelmäßig die Vorlegung der Aktie selbst, die nach Abstempelung zurückgegeben wird. Über die Ausübung von Bezugsrechten von Nicht-Aktionären läßt sich nichts Allgemeines sagen.

In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in den sog. Gründerjahren, sind in Deutschland auch bei einigen „Gründungen" von Gewerkschaften Interimskuxscheine über die Beteiligung an der betreffenden Gewerkschaft ausgegeben worden, bevor diese die rechtliche Existenz erlangt hatte.[5] Diese Scheine, ebenso wie die vor der vollendeten Entstehung der Gewerkschaft ausgestellten endgültigen Kuxscheine[6] wurden in Judikatur[7]

---

[1] v. Völderndorff a. a. O.

[2] Renaud S. 269.

[3] Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, § 10 des Statuts (Hocker Nr. 33).

[4] Quittungsbogen der Disconto-Gesellschaft bei Emissionen eigener junger Aktien seit 1885.

[5] Vgl. ObTrib. in ZBergr. **19** 261 (9. Okt. 1877).

[6] Vgl. ROHG. a. a. O. **17** 506 (21. Okt. 1875), 517 (12. Mai 1876); **19** 253 (21. Dez. 1876), 523 (29. April 1878); **21** 258 (15. Sept. 1879); ObTrib. a. a. O. **19** 395 (21. Jan. 1878).

[7] ObTrib. a. a. O. **19** 257, 395; ROHG. a. a. O. **19** 523; **21** 258. Abw. ursprünglich (bis 1876) ROHG. a. a. O. **17** 510, 517; **19** 253.

und Literatur[1] „nach Analogie der ... Aktienpromessen in ihrer handelsüblichen Bedeutung als Zusicherungsscheine für Gewährung künftiger Aktien seitens eines Unternehmers“[2] als Kuxpromessen bezeichnet. Seit dem Ende der siebziger Jahre sind diese Scheine wieder vollständig verschwunden. In einem einzigen Falle ist gelegentlich ein einzelner Interimskuxschein über den Anteil an einer bestehenden Gewerkschaft ausgestellt worden, der sich nur durch seine weniger gute Ausstattung und knappere Fassung von anderen Kuxscheinen der Gewerkschaft unterschied.[3] — Diese gewerkschaftlichen Interimsscheine werden im folgenden nicht berücksichtigt werden. Die Kuxpromessen sind nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen, eine einfache Nachahmung aktienrechtlicher Urkunden, ohne Anknüpfung an eine Vergangenheit und ohne Fortwirkung auf die Gegenwart; und der letztgedachte Fall rechtfertigt es durch seine völlige Singularität, daß man die Interimskuxscheine dieses Inhalts nicht als eine im Leben vorkommende Urkundenart ansehen kann.

§ 2.

Die Gründe der Ausgabe von Interimspapieren.

I. Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Interimspapiere für Aktien und Anleihepapiere wird aus dem Grunde ihrer Ausgabe erkannt. Die Frage nach diesem Grunde enthält in Wahrheit zwei Fragen:

1. Warum werden die endgültigen Papiere noch nicht ausgegeben?

2. Warum werden für die Zwischenzeit Interimspapiere ausgegeben?

Daran schließt sich in den Fällen, in denen sich die Wahl der besonderen Art Interimspapiere nicht aus der Sachlage von selbst ergibt, noch die Frage:

---

[1] Brassert a. a. O. **29** 130 Anm. 1.

[2] ROHG. **17** 518.

[3] ZBergr. **29** 130 (OLG. Frankfurt vom 11. Juli 1887). Nur diesen Fall erwähnen Klostermann S. 311, Wolff-Birkenbihl S. 248. Andere ähnliche Fälle werden nirgends erwähnt und sind auch sonst nicht nachweisbar gewesen.

3. Warum ist im Einzelfall die besondere Art Interimspapiere gewählt worden?

Für die Beantwortung dieser drei Fragen sind folgende Entwicklungsstadien der ganzen Emission zu unterscheiden:

1. Der Aussteller der künftigen definitiven Stücke ist eine erst noch zu schaffende juristische Person.

2. Der Aussteller der definitiven Stücke ist eine physische oder eine schon vorhandene juristische Person; das endgültige Rechtsverhältnis — Mitgliedschaft oder Forderungsrecht — kann oder soll aber noch nicht zur Entstehung gelangen.

3. Das endgültige Rechtsverhältnis ist zur Entstehung gelangt; die Gegenleistung des Mitglieds oder Anleihegläubigers ist aber noch nicht voll bewirkt.

4. Auch die Gegenleistung ist voll bewirkt; die definitiven Stücke können oder sollen aber noch nicht ausgegeben werden. —

Bei der Betrachtung jeder Stufe werden nur die sich gerade aus ihrem Wesen ergebenden Besonderheiten dargestellt; der Einschlag von Umständen, die bei anderen Stufen zu erklären sind, wird außer acht gelassen. Berücksichtigt werden ferner hier zunächst alle in den letzten Jahrzehnten irgendwie praktisch gewordenen Möglichkeiten, auch wenn sie zeitlich nie nebeneinander vorgekommen oder gegenwärtig nicht mehr praktisch sind.

II. Die Ausgabe von Interimspapieren.

Angenommen, es bestehe in einem gewissen Zeitpunkt der Wunsch oder das Bedürfnis, eine größere Personenzahl, „das Publikum", zur Hergabe von Geld für Aktien oder Anleihepapiere zu veranlassen. Angenommen ferner, es sei aus irgend einem Grunde nicht möglich oder nicht ratsam, zu der Zeit, zu der das Publikum Zahlungen leisten soll, die Aktien oder Schuldverschreibungen auszustellen, die definitiv im Verkehr zirkulieren sollen. Dieser Unmöglichkeit oder Unratsamkeit wird meist die Notwendigkeit oder Ratsamkeit gegenüberstehen, dem Publikum für seine Zahlungen nicht nur Quittung zu leisten, sondern ihm Urkunden anzubieten, die bestimmt und geeignet sind, die definitiven im Verkehr zu vertreten, bis diese selbst eingeführt werden. Denn das Publikum, das Aktien und Anleihetitel abnimmt, ist zur Hergabe des benötigten Geldes nur dann

bereit, wenn es dafür sofort Vermögenswerte erhält, die ebenso leicht zu realisieren sind, wie die endgültigen Aktien und Obligationen. Soweit Bankhäuser die Emission zunächst abnehmen, wollen sie in der Regel nur eine Vermittlerrolle zwischen dem Geldbedürftigen und dem Publikum spielen, die Emission nicht „im Portefeuille behalten". Daher wird zur Ausgabe interimistischer Wertpapiere, die wie die endgültigen an der Börse eingeführt werden können, geschritten.

Noch stärker ist das Bedürfnis für Interimspapiere, wenn nicht völlig neue Werte eingeführt werden, sondern die definitiven Stücke an die Stelle älterer, im Verkehr befindlicher Werte treten sollen. Besonders fühlbar kann es werden, wenn die Ausgabe der neuen Papiere gegen Einreichung der alten an einem überseeischen Platze zu bewerkstelligen ist. Die zeitliche Lücke, die in dem Handel mit den betreffenden Werten entstehen müßte, wäre für das Publikum unerwünscht; in der Zwischenzeit ist ihm die Möglichkeit entzogen, diese Kapitalanlage mit Leichtigkeit flüssig zu machen. Dieser Nachteil würde in der letzten Zeit vor der Einreichung der alten Stücke zum Umtausch ein stärkeres Angebot dieser Papiere zur Folge haben und daher regelmäßig den Kurs ungünstig beeinflussen. Daher wird besonders hier vielfach zur Ausgabe von börsenfähigen interimistischen Papieren, von „Umtauschscheinen" geschritten.

Solche Umtauschscheine finden sich bei Konversionen,[1] ferner wenn Privatunternehmungen, vor allem Eisenbahnen, verstaatlicht werden und die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien- oder Anleihetitel durch Staatspapiere ersetzt werden sollen.[2] Eine weitere Veranlassung ist in den Verhältnissen der amerikanischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften begründet. Diese beschaffen sich ihr Anlage- und Betriebskapital zunächst durch

---

[1] Interimsscheine der Generaldirektion der Seehandlungs-Societät bei den Konversionen der 4 %igen landschaftlichen Centralpfandbriefe in 3½ %ige.

[2] Bei der Verstaatlichung der Rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft (1880/1881) erhielten deren Aktionäre und Obligationäre rumänische Staatsobligationen. Über die Einlieferung der Aktien stellte die Gesellschaft, über die der Obligationen die Disconto-Gesellschaft in Berlin Inhaberzertifikate aus, die in die Staatspapiere umzutauschen waren.

die Ausgabe von Aktien (shares) und Schuldverschreibungen (bonds); sehen aber zugleich häufig vor, daß die Bonds in Shares umgetauscht, die Obligationäre also Aktionäre werden, sobald der Kurs der Bonds eine gewisse Höhe — meist 150 % — erreicht hat. In einem solchen Falle hatte das Berliner Bankhaus der amerikanischen Gesellschaft die Absicht, an Stelle der zum Umtausch nach Neuyork zu schickenden Bonds Interimsscheine über die einzutauschenden Aktien auszugeben.[1] Diese Ausgabe ist zwar infolge besonderer Schwierigkeiten unterblieben — der Fall kann aber jederzeit wieder in Frage kommen.

III. Die Nichtausgabe der Hauptpapiere. — 1. Mangels Existenz des Ausstellers der Hauptpapiere.

Aktienvereine erlangen die Rechte der juristischen Person erst nach Abschluß eines längeren oder kürzeren Gründungsverfahrens. Der abschließende Akt, an den die Erlangung der Rechtsfähigkeit geknüpft ist, ist in allen Rechten festgelegt; meist,[2] nicht immer,[3] ist es ein Akt der Staatsgewalt. Vorher besteht der Verein als juristische Person, die durch ihre Organe handeln kann, nicht,[2] kann er daher auch keine Urkunden ausstellen.[4]

Nach fast allen Aktienrechten — nicht nämlich bei der anglo-amerikanischen Gruppe,[5] und nicht bei den deutschen Kolonialgesellschaften, für die in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Vorschriften bestehen — ist Erfordernis für den Abschluß der Gründung, daß alle Mitgliedstellen in dem künftigen Aktienverein besetzt sind.[6] Hierbei können entweder die Gründer selbst alle Aktien übernehmen (der Fall der sog. Simultangründung), oder sie übernehmen nur einen Teil selbst und legen den Rest zur Zeichnung auf (der Fall der sog. Sukzessivgründung). Im zweiten Falle

---

[1] Formularentwurf in Beilage VIII.

[2] Deutsches HGB. § 200; allg. HGB. in Österreich Artt. 174, 208; Comp. Act. 1862 §§ 6, 17, 18; italienisches HGB. §§ 91, 98; norweg. Aktiengesetz von 1910 §§ 14, 17; schwedisches von 1910 §§ 21, 22; usw.

[3] Loi du 24 jouillet 1867 Art. 55 ff.

[4] Vgl. für das französische Recht: Dictionnaire de l'enregistrement 1 Nr. 83.

[5] S. unten § 4 III.

[6] HGB. § 195; österreich. Aktienregulativ § 5 Abs. 4; Norwegen § 3 Abs. 2; Schweden § 21; usw.

ist es wesentlich, daß die Gründer sich schon vor Entstehung des Aktienvereins an das Publikum wenden müssen. Die hierfür erforderlichen Urkunden müssen von ihnen selbst oder in ihrer aller Namen ausgestellt sein; denn nur ihre gemeinsame Erklärung gewährt die Beteiligung an ihrem gemeinschaftlichen Unternehmen.

Diese Papiere sind die sog. Gründerpromessen. Die Bezeichnung Interimsschein ist in keiner derartigen Urkunde nachweisbar, ebensowenig in der Literatur. In Deutschland kommen diese Urkunden seit 1884 tatsächlich nicht mehr vor.[1]

Interimspapiere für Anleihetitel vor Entstehung der juristischen Person, die die Verschreibungen ausgeben soll, wären bei juristischen Personen des Privatrechts zwar theoretisch denkbar, kommen jedoch nicht vor. Häufig ist zwar von vornherein bei der Gründung eines Aktienvereins in Aussicht genommen, das Geschäftskapital des Unternehmens nicht nur durch die Ausgabe von Aktien zu beschaffen, sondern auch durch die von Obligationen.[2] Ausnahmslos wird aber nicht nur die endgültige Beschlußfassung über die Emission von Schuldverschreibungen den berufenen Organen der künftigen juristischen Person vorbehalten, sondern die gesamte Vorbereitung der Ausgabe beginnt erst auf Grund der Beschlüsse des Aktienvereins.

IV. Fortsetzung. — 2. Mangels Existenz des endgültigen Rechtsverhältnisses.

a) Wegen rechtlicher Unmöglichkeit. — Wie oben erwähnt soll nach allen Aktienrechten außer den anglo-amerikanischen der Aktienverein nicht entstehen, bevor alle Aktien übernommen oder gezeichnet sind. Grundsätzlich soll also in keinem Zeitpunkt zwar schon der Aktienverein bestehen, noch nicht aber das Anteilsrecht der Aktionäre in ihm. Im Augenblick des Entstehens des Aktienvereins als juristische Person werden die Übernehmer und Zeichner von Aktien Mitglieder des Aktienvereins; sie haben nicht nur das Recht, Aktionäre zu werden. Offenstehende Mit-

---

[1] Näheres unten in § 14 III.

[2] Vgl. Companies Act 1900 § 6 (4); Lindley S. 306; Lyon-Caen et Renault S. 404 f. Nr. 562.

gliedsstellen sind unzulässig.[1] Interimspapiere nur deswegen, weil das Aktienrecht noch nicht besteht, sind also begrifflich ausgeschlossen. Entweder besteht der Aktienverein noch nicht; dann würden etwaige Interimspapiere unter den Begriff der mangels Existenz des Ausstellers der Hauptpapiere ausgegebenen fallen. Oder der Aktienverein besteht: dann ist das Aktienrecht zu verbriefen, und nicht ein vorläufiges Rechtsverhältnis des Inhalts, daß der Berechtigte gegenüber dem Aktienverein das Recht hat, Aktionär zu werden.

Anders liegt es bei der Ausgabe junger Aktien. Hier wäre ein vorläufiges Rechtsverhältnis zwischen dem schon vorhandenen Aktienverein und dem Zeichner der jungen Aktien denkbar, wonach der Zeichner noch nicht Aktionär ist, sondern nur das Recht hat, Aktionär zu werden. So entsteht nach deutschem Aktienrecht bei Kapitalserhöhung die Mitgliedschaft erst mit der Eintragung der Erhöhung ins Handelsregister.[2] Vorher besteht nur eine Anwartschaft auf das Aktienrecht. Über diese Anwartschaft könnte an sich der Aktienverein Interimspapiere ausstellen.

Nach dem deutschen HGB. wird man dies jedoch als ausgeschlossen, solche Papiere als nichtig ansehen. Vor der Eintragung der Erhöhung ausgegebene Aktien und Interimsscheine sind nichtig,[3] die Übertragung der künftigen Anteilsrechte ist dem Aktienverein gegenüber unwirksam.[4] Aus dieser Regelung folgt, daß auch die Anwartschaft auf das Aktienrecht nicht mit Wirksamkeit gegenüber dem Aktienverein übertragen werden kann.[5] Es erscheint aber ausgeschlossen, daß der Verein — ihrem Wesen nach übertragbare — Wertpapiere über ein Recht ausstellt, das ihm gegenüber unübertragbar ist.

Anders war es nach dem alten HGB., und ist es noch jetzt daher in Österreich.[6] Auch nach der Aktiennovelle von 1884

---

[1] Cosack, Eigene Aktien S. 23.

[2] § 287 HGB.; Lehmann 2 470; Lehmann-Ring Nr. 1, Staub Anm. 5 zu § 287.

[3] § 287 Abs. 1 HGB. (sie „können" nicht ausgegeben werden). Lehmann-Ring a. a. O., Staub Anm. 1 zu § 287.

[4] § 287 Abs. 2.

[5] Staub Anm. 1 zu § 287; Lehmann 1 391.

[6] Staub-Pisco § 4 zu Art. 215.

„sollten" nur Aktien und Interimsscheine nicht vor Eintragung der Erhöhung ausgegeben werden.[1] Trotzdem ausgegebene waren nicht nichtig;[2] da aber das Aktienrecht selbst noch nicht bestand, konnten sie nur als Urkunden über das Recht, Mitglied zu werden, angesehen werden. Auch Promessen des Aktienvereins[3] wären jedenfalls nicht nichtig gewesen.

Nach englischem Rechte, dem die Aktienrechte der meisten Staaten der Union insofern nachgebildet sind, erlangt die unseren Aktienvereinen entsprechende Company limited by shares die Rechtsfähigkeit durch Registrierung. Diese setzt nicht Übernahme oder Zuteilung aller Aktien voraus; es genügt bei der Sukzessivgründung, daß die Gründer nur einen Teil der Aktien übernommen und die unterzeichnete Gründungsurkunde eingereicht haben.[4] Die nicht von den Gründern übernommenen Aktien brauchen erst nach der Eintragung und dem damit eingetragenen Erwerb der Rechtsfähigkeit zur Zeichnung aufgelegt zu werden.[5] Der Grundsatz, daß der Aktienverein im Augenblick seiner Entstehung keine unbesetzten Mitgliedsstellen hat, gilt demnach nicht. Die Company kann zwar ihren Geschäftsbetrieb erst nach Zeichnung aller Aktien eröffnen,[6] besteht aber auch ohne dies. Eine Zwangslage dergestalt, daß, sobald der Verein vorhanden ist, auch alle Stammaktionäre Mitglieder sein müssen, ein bloßes Recht darauf, Inhaber einer Stammaktienstelle zu werden, nicht denkbar ist, gibt es hier nicht. Vielmehr kann auch nach der Registrierung noch ein provisorisches Rechtsverhältnis bestehen, des Inhalts, daß der Berechtigte nicht Mitglied ist, sondern gegen die Company das Recht hat, Mitglied zu werden.

Interimspapiere mit diesem Inhalt nach Eintragung der Company sind in England häufig.[7] Der im englischen Publikum verbreitete Wunsch, noch nicht die Mitgliedschaft selbst, sondern

---

[1] Art. 215c Abs. 3 Satz 2.
[2] Ring Nr. 8 zu § 215c.
[3] Unten § 4 II.
[4] Companies Act 1862 §§ 18, 23; Companies Act 1900 § 1 (1) (3).
[5] Arg. e contrario aus Companies Act 1900 § 1 (3).
[6] Companies Act 1900 § 6.
[7] Lindley S. 84; Clark 1 70 f.

nur das Recht darauf zu erwerben, erklärt sich wohl[1] einerseits historisch aus der bis zum Jahre 1844[2] unbeschränkten Haftung aller Mitglieder der Company für die Schulden der Gesellschaft,[3] anderseits daraus, daß die „scrips", die Verbriefungen der Anwartschaft auf die Mitgliedschaft, Wertpapiere und als solche leicht übertragbar sind,[4] während zur Übertragung der Aktien in England — außer bei den nur für den kontinentalen Verkehr bestimmten Inhaberaktien[5] — schriftlicher Vertrag und Umschreibung im Aktienbuch erforderlich ist.[6]

Deutsche Kolonialgesellschaften erlangen die Rechtsfähigkeit durch Konzessionserteilung.[7] Die Übernahme oder Zeichnung aller Anteile ist auch bei den Gesellschaften, die im übrigen den Aktiengesellschaften nachgebildet sind, nicht Voraussetzung dieses obrigkeitlichen Aktes. Tatsächlich gibt es aber nur wenige Fälle, in denen solche Kolonialgesellschaften vor Unterbringung aller Anteile konzessioniert worden sind.[8] Und auch in diesen Fällen sind von der Gesellschaft ausgestellte Urkunden, in denen die Gewährung von Anteilen zugesichert wird — nach Analogie der von der Company selbst ausgestellten Scrips — anscheinend niemals vorgekommen.

b) Wegen mangelnder Vollzahlung. — Bei der Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen wird häufig dem Übernehmer die ratenweise Bewirkung der ihnen obliegenden Leistung gestattet. Das hat in manchen Fällen den Zweck, als Anreiz zur Beteiligung zu dienen, einen größeren Personenkreis für die Emission zu interessieren.[9] In diesem Falle wird auch sofortige Zahlung aller Raten unter Abzug eines Zwischenzinses zuweilen zugelassen;

---

[1] In der englischen Literatur — vgl. Lindley S. 84 — wird die Tatsache nur festgestellt, nicht erklärt.

[2] 18 u. 19 Vict. c. 133.

[3] Lindley S. 5.

[4] Palmer 1 984; Lindley S. 85.

[5] S. Goldschmidt in den Handelsgesetzen S. 187 Anm. 3.

[6] S. Goldschmidt a. a. O. S. 189; Lindley S. 648 ff.

[7] Schutzgebietsgesetz § 11.

[8] Bei der Deutschen Samoa-Gesellschaft (1902), bei der Kaoko-Land- und Minengesellschaft (1895) und bei der Südwestafrikanischen Schäferei-Gesellschaft (1901).

[9] Lehmann, Geschichte S. 77.

zuweilen sind aber die noch ausstehenden Raten zu einem niedrigen Zinssatz zu verzinsen.[1] In anderen Fällen hat der Aktienverein oder der Kreditsucher zunächst keine Verwendung für die ganze Summe, die durch die Emission aufgebracht werden soll;[2] so wenn sie zur Deckung der Kosten von Anlagen, deren Herstellung längere Zeit in Anspruch nimmt, bestimmt ist, wie bei Eisenbahnbauten.

Bei Aktien ist die Tatsache, daß ein Teil der Einlage noch nicht eingezahlt ist, für die Entstehung des endgültigen Rechtsverhältnisses, der Mitgliedschaft, unerheblich, kann auch nach kontinentalem Recht nicht maßgebend gemacht werden, da der Zeitpunkt der Entstehung des Aktienrechts gesetzlich zwingend festgelegt ist. Anders bei Schuldverschreibungen. Darf hier die Einzahlung ratenweise erfolgen, so kann die Meinung entweder die sein, daß der Erwerber trotzdem schon von vornherein Anleihegläubiger in Höhe des ganzen Nominalbetrages des Titels werden soll,[3] oder die, daß das Anleihegläubigerrecht zunächst nur in Höhe der geleisteten Einzahlungen entstehen und sich fortlaufend, entsprechend den weiteren Ratenzahlungen, erhöhen soll,[4] oder die, daß es erst nach Zahlung aller Raten[5] entstehen soll. Meist wird die Absicht des künftigen Anleiheschuldners dahin gehen, daß er erst nach voller Zahlung des ganzen auf eine Zeichnung entfallenden Betrags — baar oder durch Gutschrift — Anleiheschuldner werden will.

Soweit das endgültige Forderungsrecht noch nicht gewährt sein soll, kann der künftige Gläubiger nur ein Recht auf Begründung des endgültigen Rechtsverhältnisses erlangen. Sollen über dies vorläufige Rechtsverhältnis bereits Wertpapiere in den Verkehr gelangen, so ist zweierlei möglich: entweder ist eine Urkunde bestimmt, zunächst das vorläufige, später das endgültige Rechtsverhältnis zu verbriefen,[6] oder es wird zur Ausgabe von

---

[1] Vgl. Beilage IV.

[2] Lehmann a. a. O. und 2 378.

[3] Beilage IV.

[4] Beilage V.

[5] Beilage VI.

[6] Vgl. unten die Darstellung der gemischten Interimsobligationen in Kapitel IV.

Interimspapieren nur über das vorläufige Rechtsverhältnis geschritten.

Beabsichtigt der künftige Anleiheschuldner, selbst die Emission im Publikum unterzubringen, so wird er selbst auch die Interimspapiere ausstellen. Überträgt er die Emission einem Bankhaus oder Konsortium in Kommission, so stellt zuweilen er,[1] zuweilen der Kommissionär[2] die Interimspapiere aus. Wer es tut, ist, wenn nicht reine Geschmackssache, so doch nur eine Frage von Zweckmäßigkeitserwägungen. In Betracht kommen die Neigung des Bankhauses zur Austellung von Interimsscheinen mit eigener Unterschrift, die des Publikums zur Aufnahme solcher Urkunden. Die Börsen von London und Paris lieben z. B. Interimsscheine, die nur von dem emittierenden Haus oder Konsortium unterschrieben sind, augenscheinlich nicht; die Interimsscheine tragen dort daher meist die Unterschrift des Ausstellers der Hauptpapiere. Daß sie zugleich auch von einem Emissionshaus unterschrieben sind,[3] beruht auf den englischen und französischen Stempelgesetzen. In Deutschland und Amerika dagegen überwiegt, vor allem bei Emissionen privater Korporationen, die Ausstellung der Interimsscheine durch die Emissionsbanken.

Übernimmt das emittierende Bankhaus oder Konsortium die Anleihe „fest", so wurde in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts für Staatsanleihen und wird noch jetzt für Stadtanleihen häufig die Auszahlung der Anleihesumme in sog. echelonnierten Zahlungen vereinbart. Will in diesem Falle der Anleiheschuldner der Bank oder dem Konsortium die definitiven Stücke nicht vor Zahlung aller oder mehrerer Raten liefern, so kann und wird die Bank dennoch meist den Wunsch haben, die Anleihe schon vorher im Publikum unterzubringen. Der Anleiheschuldner hat hier keine Veranlassung, seinerseits Interimspapiere auszustellen: er wendet sich nicht an das Publikum. Tatsächlich kommen auch bei fest übernommenen Anleihen Interimspapiere des Anleihe-

[1] Zusagescheine der Kgl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden für die 5 %ige Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 (Kriegsanleihe).

[2] Beilage X. Ferner Interimsscheine der Reichsbank für die Schatzanweisungen des Deutschen Reichs.

[3] Beilage V.

schuldners, wenn er vor Zahlung aller Raten die definitiven Stücke nicht liefern will, augenscheinlich nicht vor. Es bleibt der Bank oder dem Konsortium überlassen, hier die Interimspapiere auszustellen. Diese Interimspapiere werden im folgenden als Emittentenscheine bezeichnet werden.

Durch die Vereinbarung der ratenweisen Auszahlung der Anleihesumme an den Kreditnehmer und die Unterbringung der Anleihe im Publikum vor voller Auszahlung der Anleihesumme verschafft sich die Bank die Möglichkeit, sich die auszuzahlende Anleihesumme zum Teil erst im Publikum zu beschaffen. Die Einzahlungen für die Interimspapiere gewähren ihr einen Teil der Mittel zur Zahlung der Anleihesumme an den Anleiheschuldner.

Zum Verständnis dieser Transaktion ist darauf hinzuweisen, daß hier der Verdienst der Bank nicht nur in der „Marge" — der Differenz zwischen dem Übernahmepreis und dem Ausgabekurs — besteht, sondern auch in einem Zinsgewinn. Die auf die Interimspapiere zu leistenden Einzahlungen müssen regelmäßig in einer Zahlung oder doch nur in ganz kurz aufeinanderfolgenden Raten geleistet werden, sei es in diesem zweiten Falle, daß Teilzahlungen für jedes einzelne Stück, sei es, daß ratenweise Abnahme der Stücke vorgesehen ist. Jedenfalls gelangt die Bank in kürzester Zeit in den Besitz des Geldes, das sie indessen erst in längeren Zeiten an den Kreditnehmer abzuführen hat. In der Zwischenzeit hat die Bank unentgeltlich die Nutzung dieses Kapitals. Hier steckt also ein Gewinn der Bank, der dem Publikum nicht erkennbar ist, auch seiner Höhe nach zunächst nicht feststeht, da diese von dem jeweiligen Geldsatz oder der sonstigen Verwertungsmöglichkeit abhängt. Im Grunde ist dieser Gewinn eine Verminderung des Übernahmepreises, den die Bank offiziell an den Kreditnehmer zu zahlen hat.

V. Fortsetzung. — 3. Mangels Vollzahlung.[1]

Wenn die Mitgliedschaft oder das Anleihegläubigerrecht selbst bereits gewährt sein sollen, wenn nur noch die volle Bewirkung

[1] Hier handelt es sich um die bloße Nichtausgabe der Haupturkunde mangels Vollzahlung, im Gegensatz zur Nichtgewährung des Hauptrechts mangels Vollzahlung unter IV b.

der Leistung aussteht, die dem Aktienverein oder dem Anleiheschuldner zu machen ist, so können doch noch Gründe dagegen sprechen, schon die endgültigen Urkunden auszuhändigen.

Zunächst ein Umstand technischer Natur. Die Urkunden, die vor Vollzahlung ausgegeben werden, müssen — zum Teil oft nur handschriftlich ausführbare — Vermerke aufnehmen: Quittungen über die gemachten Leistungen, Angaben über die jeweilige Höhe der noch ausstehenden, über die Zahlungstermine oder die sonstigen Voraussetzungen der Fälligkeit und über die Befreiung von der Restverpflichtung (Liberierungsvermerk). Diese Vermerke sind zum größten Teil für das endgültige Rechtsverhältnis unerheblich, und würden die für die Dauer berechneten Stücke ohne Not belasten und womöglich unübersichtlich machen. Daß diese Erwägungen jedoch nicht ausschlaggebend sind, lehrt das Vordringen der nicht volleingezahlten Namensaktie, seit das neue HGB. (§ 179) deren Ausstellung im Gegensatz zu dem Aktiengesetz von 1884 (§ 215e) zuläßt.

Aktien dürfen nach den meisten Rechten — in Deutschland seit 1884[1] — vor Vollzahlung nicht auf den Inhaber lauten. Bei der Vorliebe des Verkehrs für Inhaberpapiere empfiehlt es sich jedoch häufig, nach Vollzahlung Inhaberaktien auszugeben. Da eine Veränderung der vor Vollzahlung umlaufenden Papiere, etwa durch Abstempelung, normalerweise nicht beliebt ist, werden die definitiven, auf den Inhaber lautenden Stücke erst nach Vollzahlung ausgegeben, vorher aber auf den Namen lautende interimistische Anteilscheine, die sich regelmäßig auch schon äußerlich, durch Bezeichnung und einfachere Ausstattung, als nur vorläufige Papiere kennzeichnen.

Neben all diesen Erwägungen liegt es aber überhaupt nahe, die endgültigen Urkunden erst nach endgültiger Regelung des Rechtsverhältnisses, also auch nach Vollzahlung auszugeben. Erst müssen alle Verpflichtungen des Mitglieds oder Anleihegläubigers erfüllt sein; dann erhält er das Papier, das endgültig seine Rechte verbrieft.

---

[1] Art. 215c; jetzt HGB. § 179. Vgl. österreich. Aktienregulativ § 28 letzter Absatz; Companies Act 1867 § 27; Loi sur les sociétés von 1867 Art. 3 (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Aug. 1893 Art. 2); norweg. Aktiengesetz § 22; holländisches HGB. Art. 41; italienisches HGB. Art. 166.

Aussteller der Interimspapiere, die bereits das Mitgliedschafts- oder Anleihegläubigerrecht verbriefen sollen und nur wegen der fehlenden Vollzahlung ausgegeben werden, muß der Aktienverein oder der Anleiheschuldner selbst sein. Für Interimsurkunden Dritter ist hier kein Raum; sie könnten höchstens offen als Vertreter auftreten.[1]

VI. Fortsetzung. — 4. Mangels Bereitstellung der Hauptpapiere.

a) Wegen fehlender Möglichkeit. — Die Fertigstellung der definitiven Stücke nimmt schon deshalb vielfach geraume Zeit in Anspruch, weil die für die Dauer berechneten Papiere, eben weil sie für die Dauer berechnet sind, auch aus dauerhafterem Material und in sorgfältigerer Ausführung hergestellt zu werden pflegen.[2] Bei der Einführung überseeischer Werte pflegt es ebenfalls längere Zeit zu dauern, ehe die Originalstücke an dem europäischen Börsenplatze eintreffen. Der Transport der Stücke selbst nimmt Zeit in Anspruch; möglicherweise müssen auch erst Texte von Vereinbarungen mit europäischen Häusern, Entwürfe, einzutauschende Stücke über See geschickt werden, ehe dort der Druck beginnen kann.[3] Hier ist es also die Unmöglichkeit, die definitiven Stücke auszuhändigen, die zur Ausgabe von Interimspapieren führt.

Stellt hier der Aussteller der definitiven Stücke selbst die Interimspapiere aus, so werden sie schon dasselbe Rechtsverhältnis verbriefen wie die endgültigen Stücke.[4] Es besteht keine Veran-

[1] In Amerika werden Interimspapiere häufig durch Vertreter ausgestellt. Die Unterschrift lautet dann beispielsweise:

Guarantee Trust and Safe Deposit
Company of Philadelphia
by
the New York Trust Company,
its Agent.

[2] Herman Veit Simon, GoldschmidtsZ. **36** 356. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine „Meinung" Simons, wie Behrend — Lehrbuch **1** 792 Anm. 4 — anzunehmen scheint, sondern um eine Tatsache.

[3] Vgl. Lotz S. 22.

[4] Beilagen II und III. Ferner: Interimsscheine der Preußischen Central-Boden-Credit-Aktiengesellschaft für die Pfandbriefe von 1875, der russischen Regierung für die russische Goldrente von 1883.

lassung, Urkunden nur über die Verpflichtung des Ausstellers, die Mitgliedschaft oder das Anleihegläubigerrecht zu gewähren, auszugeben. Alle Bedingungen für die Entstehung des endgültigen Rechtsverhältnisses sind als vorhanden vorausgesetzt, nur die endgültigen Verbriefungen fehlen: kein Grund, nicht nur eine interimistische Verbriefung, sondern auch ein interimistisches Rechtsverhältnis zu schaffen.

Ob aber Aktienverein oder Anleiheschuldner hier selbst die Interimspapiere ausstellen, ob das Bankhaus oder Konsortium, entscheidet sich auch hier nach den oben dargestellten Gesichtspunkten. Das zweite ist stets der Fall, wenn die definitiven Stücke für eine überseeische Emission, die in Europa untergebracht werden soll, noch nicht eingetroffen sind; denn überseeische Firmen oder Staaten lassen regelmäßig in Europa nicht eigene Interimspapiere herstellen.

Bei fest übernommenen Anleihen ist es, wie gezeigt, die Regel, daß das Bankhaus oder Konsortium, das die Anleihe übernommen hat, auch die Interimspapiere ausstellt. Diese verschaffen sich auch hier regelmäßig erst durch die Ausgabe der Interimsscheine einen Teil der Mittel zur Gewährung der von dem Kreditnehmer benötigten Summe. Häufig, in neuester Zeit bei Staatsanleihen wohl in der Regel, wird nun hierbei folgendes vereinbart. Der Staat verpflichtet sich, seine Obligationen unverzüglich an die Bank zu liefern. Eine eigentliche Auszahlung der Anleihesumme als solcher findet aber überhaupt nicht statt. Vielmehr wird der Staat nach Abschluß des Anleihevertrages sofort oder an dem als Termin der Gewährung des Anlehens festgesetzten Tage — unabhängig von der Lieferung der definitiven Stücke, die im Verkehr zunächst von den Interimsscheinen der Bank vertreten werden — in den Büchern der Bank auf einem Konto oder auf besonderem Konto für den Betrag der Anleihe erkannt, so daß er durch Abhebungen oder Zahlungsanweisungen aller Art über sein Guthaben verfügen kann. Meist wird dabei eine Höchstsumme vereinbart, über die hinaus der Staat innerhalb einer bestimmten Frist nicht disponieren kann. Für dies Guthaben berechnet die Bank dem Staat Zinsen, meist wohl wie allgemein bei solchen Guthaben 1 % unter Bankdiskont. Anderseits hat sie die Nutzung derjenigen Summen, die von dem Publikum auf die Emission bei

ihr eingezahlt sind, über die der Staat aber noch nicht verfügt hat. Die Differenz zwischen dem Nutzen, den die Bank aus diesen Summen zieht, und den Guthabenzinsen, die der Staat genießt, ist hier der Gewinn, der der Bank außer der Differenz zwischen Übernahme- und Ausgabekurs zufließt.

Emittentenscheine für Aktien werden teils ausgestellt für Aktien, die das Emissionshaus oder -konsortium selbst übernommen hat (hier Emittentenscheine für eigene Aktien genannt),[1] teils für solche, die von anderen übernommen oder gezeichnet sind, sei es in diesem Falle, daß auch das Emissionshaus selbst als Übernehmer oder Zeichner beteiligt ist oder nicht (hier Emittentenscheine für fremde Aktien genannt).[2]

Drei Fälle finden sich, in denen eine Bank Emittentenscheine für Aktien ausgibt, die andere übernommen oder gezeichnet haben.

(1) Die Bank hat mit anderen bei der Gründung eines Aktienvereins oder bei einer Erhöhung des Aktienkapitals sämtliche Aktien ohne Auflegung zur Zeichnung übernommen und stellt die Emittentenscheine auch für die von den andern übernommenen Aktien aus (Emittentenscheine für Übernahmekonsorten).[3]

(2) Die Bank stellt bei Kapitalserhöhungen eines Aktienvereins den Zeichnern Emittentenscheine über die von ihnen dem Aktienverein gegenüber gezeichneten Aktien aus (Emittentenscheine für ursprüngliche Aktienzeichner).[4]

(3) Umtauschscheine.

Der zweite Fall kommt insbesondere bei Kapitalserhöhungen vor, wenn die jungen Aktien auf Grund von Bezugsrechten gezeichnet werden und das Emissionhaus nur als Finanzinstitut des Aktienvereins beteiligt ist.[5]

Soweit die Emissionsbank selbst Aktien übernimmt, wird sie regelmäßig nicht die Absicht haben, die übernommenen Titel in

---

[1] Haftscheine der Disconto-Gesellschaft für Aktien der Provinzial-Disconto-Gesellschaft in Berlin von 1871.

[2] Beilagen VII und VIII.

[3] Interimsscheine einer Berliner Bank für Aktien einer Eisenbahngesellschaft aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

[4] Beilage VII.

[5] Beilage VII.

ihrem Portefeuille zu behalten, oder doch nicht mehr, als sie zur Erhaltung ihres Einflusses für nötig erachtet. Dieser Teil ist mit Rücksicht auf andere Beeinflussungsmöglichkeiten — durch Aufsichtsratstellen, Leihen von Aktien für Generalversammlungen usw. — verhältnismäßig gering. Sie hat regelmäßig ein Interesse daran, den Abstoßungsprozeß zu beschleunigen, um das investierte Kapital anderweit verwenden zu können. Sind die endgültigen Aktien noch nicht fertiggestellt, und sollen daher Interimspapiere ausgegeben werden, so wird sie selbst sie ausstellen, da die Ausgabe nur in ihrem Interesse liegt, der Aktienverein keine Veranlassung dazu hat. Die Ausgabe der Interimspapiere für diejenigen Aktien, die von Dritten übernommen sind und in den Verkehr eingeführt werden sollen, erfolgt, um den Aktionären die Verwertung ihrer Aktienrechte und damit die Unterbringung der Aktien und die Erledigung der ganzen Transaktion zu erleichtern.

Die Emittentenscheine für Aktien ähneln in gewissen Beziehungen den oben behandelten Gründerpromessen.[1] Beide Papiere sind von einem für den Aktienverein Dritten ausgestellt und bestimmt, provisorisch das endgültige Papier über das Aktienrecht zu vertreten. Beide werden ausgegeben, um das Publikum zur Beteiligung an dem zu gründenden Aktienverein oder einer neuen Emission heranzuziehen, die Promessen vor Entstehung des Aktienvereins, die Emittentenscheine danach. Doch besteht ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Papieren, der hier nur kurz festgestellt werden soll:[2] das Aktienrecht, über das die Gründerpromesse lautet, soll erst entstehen, das, über das der Emittentenschein lautet, besteht schon.

b) Wegen fehlenden Willens. — Häufig wird von einer sofortigen Ausgabe der definitiven Stücke zur zeitweiligen Verhinderung der Arbitrage in dem betreffenden Papier abgesehen.

Arbitrage ist der Handel zwecks Ausnutzung der Kursdifferenz zwischen den Kursen eines Papiers an verschiedenen Börsenplätzen. Es kann nun auf seiten der Emissionshäuser der Wunsch bestehen, diese Arbitrage für einen gewissen Zeitraum zu verhindern, besonders bei den großen Staatsanleihen,

---

[1] Über den historischen Zusammenhang unten in § 14 III a. E.

[2] Näheres in Kapitel V.

die von einem internationalen Konsortium übernommen sind, das aus einem oder mehreren Emissionshäusern für jeden der großen Börsenplätze besteht. Jedes Haus oder jede Gruppe übernimmt die Unterbringung des für das betreffende Land bestimmten Teils der Anleihe. Die definitiven Stücke müssen alle gleich sein, da die ganze Anleihe eine einheitliche ist, vor allem im Falle der Bestellung von Sicherheiten diese für die ganze Anleihe haften sollen. Auch kann der Staat, der sie ausgibt, ein Interesse daran haben, daß am Ende alle Stücke — abgesehen von den durch die Effektenstempel verursachten Erschwerungen — überall gehandelt werden können. Wird nun ein Papier zugleich an mehreren Börsen eingeführt, so bilden sich sehr häufig verschiedene Kurse an den verschiedenen Börsen heraus, je nach der Beliebtheit der betreffenden Staatspapiere an den einzelnen Plätzen, der Geschicklichkeit des betreffenden Bankhauses in der Behandlung der Börse und anderer Momente mehr.[1] Würden sofort die definitiven Stücke ausgegeben werden, so würde auch sofort die Arbitrage einsetzen. Diese aber würde im ersten Stadium einer Emission gegen das Interesse eines Teils der Emissionsbanken verstoßen.

Jede Emissionsbank oder -gruppe hat ein Interesse daran, den Kurs des Papiers an ihrem Platze so lange möglichst hoch zu halten, bis sie den ganzen von ihr übernommenen Teil der Anleihe abgestoßen hat. Durch die Arbitrage würde aber Material von Plätzen mit niedrigerem Kurs nach denen mit höherem Kurs strömen und dadurch der höhere Kurs gedrückt werden. Um nun die Arbitrage bis zur völligen Placierung der Anleihe zu verhüten, werden zunächst nicht die definitiven Stücke herausgebracht, sondern Interimspapiere. Diese können, ohne ein Interesse des Staats zu verletzen, da sie nur eine kurze Umlaufsdauer haben, so ausgestellt werden, daß die an einem Platze ausgegebenen an den andern Börsen nicht lieferbar sind. Regelmäßig geschieht dies in der Weise, daß nicht der Staat oder das ganze Konsortium die Interimspapiere ausgibt, sondern jede Emissionsbank oder -gruppe ihre eigenen. An jedem Börsenplatze wird nur die

[1] Bei der russischen 5 %igen Kriegsanleihe aus der Zeit des russisch-japanischen Krieges bestanden anfangs Kursdifferenzen von 2—5 %.

Zulassung der Interimsscheine der betreffenden Bank oder Gruppe beantragt; dann sind ihre Interimsscheine allein dort lieferbar. Auch werden nur ihre Scheine kostenlos und stempelfrei in die der betreffenden Bank oder Gruppe übergebenen definitiven Stücke umgetauscht.[1] Gleichgültig für die beabsichtigte Wirkung ist es, ob die Interimsscheine auch von einem Vertreter des betreffenden Staats unterschrieben sind, wie meist in England und Frankreich, oder nicht, wie meist in Deutschland.

VII. Fortsetzung. — 5. Zusammentreffen mehrerer Momente.

Häufig treffen mehrere Momente zusammen, die die Nichtausgabe der definitiven Stücke zu veranlassen geeignet sind. Z. B. kann der Aktienverein noch nicht die Rechtsfähigkeit erlangt und der Zeichner noch nicht die volle Einzahlung geleistet haben, oder der Zeichner von Obligationen oder Aktien hat seine Einzahlung noch nicht voll geleistet und die definitiven Stücke sind noch nicht fertiggestellt.[2] Doch ist gerade dieser Fall ohne erhebliche praktische Bedeutung; der für die Bewirkung der Einzahlungen gelassene Spielraum wird regelmäßig auch für die Herstellung der Stücke genügen.

In diesen Fällen sind hinsichtlich der Fragen, ob die definitiven Stücke noch nicht, ob an deren Stelle Interimspapiere auszugeben sind und von wem, sämtliche sich aus den zusammentreffenden Umständen ergebende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

VIII. Allgemeines über den Wortlaut der Interimspapiere.

Ob der Grund der Ausgabe der Interimspapiere in den Urkunden angegeben wird oder nicht, hängt davon ab, ob eine der

---

[1] Vgl. Lotz S. 25.

[2] Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. haben nach dem Prospekt vom 23. Juni 1875 für das „Königl. Schwedische Fundierte Staatsanlehen vom Jahre 1875“ „bis zur Fertigstellung der definitiven Stücke Interimsscheine ausgegeben, welche nach erfolgter Vollzahlung und Fertigstellung der effektiven Obligationen in solche umgetauscht werden“ sollten. Vgl. ferner die Gutscheine der Disconto-Gesellschaft für mit 40 % einbezahlte Interimsscheine der Gotthardbahn-Gesellschaft (1872).

an der Emission beteiligten Stellen ein Interesse daran hat, den Grund nicht zu verlautbaren. Ist dies der Fall, so wird eine der farblosen Klauseln über die Bestimmung des Umtauschtermins[1] („der Umtausch erfolgt gemäß späterer Bekanntmachung") gewählt. In andern Fällen wird angegeben, daß der Umtausch nach Vollzahlung[2] oder nach Fertigstellung der definitiven Stücke[3] oder nach ihrem Eintreffen[4] erfolgt.[5]

Meist enthalten die Interimsscheine die Quittung über die geleistete Einzahlung[6] und das Versprechen der Lieferung der definitiven Stücke.[7] Insoweit sie sich als Quittung darstellen, gelten keine Besonderheiten. Die Bedeutung des Lieferungsversprechens ist bei den einzelnen Interimspapieren zu untersuchen.

§ 3.

Die Interimsscheine im Sinne des Gesetzes.

I. Das Handelsgesetzbuch.

Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs kennt Interimsscheine nur im Aktienrecht. Sedes materiae für die. Interimsscheine des Aktienrechts ist der dritte Abschnitt des Handelsgesetzbuchs.[8] § 179 Abs. 3 Satz 2 bezeichnet als Interimsscheine: „Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden."

Der Verkehr kennt zwei Arten von Interimsscheinen über Anteilrechte in einem Aktienverein, mangels Vollzahlung ausgegebene und vollgezahlte, die ausgegeben werden, weil man die definitiven Stücke noch nicht ausgeben kann oder will. Beide Arten fallen dem Wortlaut des Gesetzes nach unter die als Interimsscheine gekennzeichneten Anteilscheine. Würde man aber

---

[1] Beilage II, IV, VII, IX, X.
[2] Beilage I, V, VI.
[3] Beilage III.
[4] Beilage VIII.
[5] Näheres unten § 22 III und § 26 II.
[6] Beilage I, IV, IX.
[7] Beilage I, II, IV, X.
[8] §§ 179—181, 200, 209, 222—224, 226, 228—230, 287 HGB.

unterschiedslos beide Arten als Interimsscheine im Sinne des HGB. ansehen, so dürften auch die nach voller Einzahlung ausgegebenen Interimsscheine zur Vermeidung ihrer Nichtigkeit nicht auf den Inhaber lauten und könnten von dem Aktienverein nicht erworben werden.[1] Die herrschende Meinung in der Literatur hat sich in der Tat auf den Standpunkt gestellt, daß alle vor Ausgabe der Aktien ausgegebenen Anteilscheine Interimsscheine im Sinne des HGB. seien, und hieraus auch für die Frage der Ausstellung auf den Inhaber und des Erwerbs eigener Interimsscheine durch den Aktienverein die entsprechenden Konsequenzen gezogen.[2] Die Judikatur hat sich, soweit dem Verfasser bekannt, noch niemals mit dieser Frage beschäftigt.[3]

Die unterschiedslose Gleichstellung beider Kategorien kann nicht als zutreffend anerkannt werden.

Sie entspricht zunächst nicht den Absichten des Gesetzgebers. Der Grund der beiden Verbote ist, dem Aktienverein den Zugriff gegen ihre Aktionäre wegen der diesen obliegenden Einzahlungspflicht und das Vorhandensein eines Zahlungspflichtigen zu sichern. Beide Gesichtspunkte fallen aber fort, wenn die volle Einzahlung auf den Interimsschein geleistet ist.

Die Vorgeschichte der jetzt in § 179 HGB. gegebenen Definition widerspricht ebenfalls der hier als unrichtig bekämpften Gleichstellung. Noch Art. 222 § 1 des alten HGB. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmte:

> Wenn die Aktien ... auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:
>
> 1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig

---

[1] §§ 179 Abs. 3, 209, 226 Abs. 2 HGB.

[2] Ausdrücklich — aber ohne Begründung —: Brand Nr. 83 zu § 179; Esser Nr. 6 zu Art. 173, Nr. 4 zu Art. 207. Ebenso: Staub Anm. 5, 6 zu § 179; Behrend S. 792 f.; Makower II b zu § 226; Lehmann-Ring Nr. 6 a. E. zu § 179; die beiden letzten unter ausdrücklichem Hinweis auf die Sinnlosigkeit der Gleichstellung.

[3] Die Entsch. des RG. bei BolzePr. 1 Nr. 1188, die einen Unterschied zwischen voll eingezahlten Interimsscheinen und Aktien zu machen scheint (es ist nicht sicher zu ersehen, um was es sich handelt), beruht auf anderen Gesichtspunkten. Vgl. unten § 21 II.

dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. . . .

Namensaktien vor Vollzahlung waren nicht verboten. Ebenso durften Interimsscheine, die nicht über Teilzahlungen, sondern nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages ausgestellt wurden, auf Inhaber lauten.

Die Novelle vom 18. Juli 1884 verbot vor der vollen Leistung der Einzahlung die Ausstellung von Aktien überhaupt,[1] und die von Interimsscheinen auf den Inhaber.[2] Doch war die in Art. 207 gegebene Legaldefinition der Interimsscheine als „Anteilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden", weiter, als beabsichtigt war, wie aus der Entstehung des Gesetzes hervorgeht.

Unrichtig ist zwar der Vorwurf Behrends:[3] diese Definition umfasse „alle Urkunden, welche den Bezug von Aktien zusichern, . . . ohne Unterschied, ob sie sich ihrem Wortlaut nach als Bescheinigungen über bereits vorhandene Anteilsrechte oder als das Versprechen der Gewährung von solchen darstellen". Die Definition spricht nur von „Anteilscheinen": Anteilscheine können aber nie Urkunden sein, in denen kein Anteilsrecht, sondern nur das Versprechen seiner Gewährung verbrieft ist. Ferner heißt es: „. . . welche sonst über das Anteilsrecht . . . ausgestellt werden". Also auch die Scheine, in denen der Bezug der Aktien zugesichert wird, müssen schon „über das Anteilsrecht" lauten, sonst könnten die andern keine sonstigen über das Anteilsrecht ausgestellten Scheine sein.

Der Fehler liegt nach einer anderen Seite. Art. 215c Abs. 1 des dem Bundesrate vorgelegten Regierungsentwurfs bestimmte:

Promessen und Interimsscheine dürfen nicht auf Inhaber lauten.

---

[1] Art. 215c Abs. 3.
[2] Art. 207 Abs. 5.
[3] Lehrbuch 1 2 S. 793.

Nichts in der Begründung der Nov. von 1884 läßt darauf schließen, daß die „Promessen und Interimsscheine", wie die Bezeichnung in engster Anlehnung an das Gesetz von 1870 lautet, hier etwas anderes sind als die Promessen und Interimsscheine „über die geleisteten Partialzahlungen" dieses Gesetzes. Im Gegenteil. Die Begründung[1] führt aus: So wenig der Zeichner nach teilweiser Einzahlung von weiteren Einzahlungen befreit, „liberiert" werden darf, „so wenig darf es der Gesellschaft zustehen, die gesetzliche Haftung aller späteren Erwerber der Aktie für die Vollzahlung derselben dadurch illusorisch zu machen, daß sie Promessen oder Interimsscheine auf Inhaber ausstellt. Vielmehr ist das Gebot, dieselben nur auf Namen zu stellen, notwendig mit dem Liberierungsverbot gegeben." Sollen die Interimsscheine nur mit Rücksicht darauf, daß die auf die betreffende Mitgliedschaft zu leistende Einzahlung gesichert werden soll, nicht auf den Inhaber gestellt werden, so können unter Interimsscheinen nur solche Anteilscheine verstanden worden sein, die vor voller Bewirkung der Einzahlung ausgegeben werden. Tatsächlich ist aus den Materialien der Novelle nicht ersichtlich, daß an die Möglichkeit der Ausgabe von Interimsscheinen nach Vollzahlung überhaupt gedacht worden ist. Es läßt sich aber sogar mit Sicherheit behaupten, daß solche im 19. Jahrhundert vor der Nov. von 1884 auch nicht vorgekommen sind.[2] Die Fortlassung der Charakterisierung der Interimsscheine als „über die geleisteten Partialzahlungen" ausgestellt, die sich noch 1870 findet, in der Nov. von 1884, beruht demnach nur darauf, daß sie als selbstverständlich überflüssig erschien.

Auch in der Denkschrift zum neuen HGB.[3] wird als Grund des Verbots der Ausgabe von Inhaberaktien die Siche-

[1] Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen. Vorgelegt dem Bundesrate am 7. Sept. 1883. S. 122.

[2] Wenigstens ist dem Verfasser keiner aus der Zeit vor dem Jahre 1890, in dem der Phönix, A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, solche ausgab, bekannt geworden.

[3] Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage, S. 128 f.

rung der Einzahlungen bezeichnet, und die Ausgabe von Namensaktien vor der Vollzahlung als von diesem Gesichtspunkte aus unbedenklich bezeichnet. Auch für das jetzige Gesetz ist also der Grund des Verbots von Interimsscheinen nur in der Sicherung der Vollzahlung zu suchen. Auch in dessen Materialien findet sich nirgends ein Hinweis, daß an die Möglichkeit von Interimsscheinen nach Vollzahlung gedacht worden ist.

Wenn das Gesetz nun Interimsscheine kurzweg als „Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden" bezeichnet, so sagt die Begründung selbst, daß diese Begriffbestimmung nicht erschöpfend sein soll. „Das Wesentliche der Interimsscheine ist hierin enthalten; Urkunden, durch welche der Bezug von Aktien zugesichert wird, ohne daß der Inhaber als Mitglied der Gesellschaft gelten soll, sind keine Interimsscheine im Sinne des Gesetzes." Also nur ein Merkmal, das Wesentliche, die Natur der Interimsscheine als Urkunde über die bereits vorhandene Mitgliedschaft vor Ausgabe der endgültigen Urkunde, will das Gesetz angeben. Im übrigen soll die Auffindung weiterer, zur Begriffsbestimmung der Interimsscheine erforderlicher Merkmale, auch einengender, der Auslegung überlassen sein.

Für die Auffindung dieses weiteren Begriffsmerkmals findet sich ein Anhalt schon in der Stellung des Verbots der Inhaberinterimsscheine im Gesetz. § 179 HGB. enthält vier Absätze. Abs. 3 enthält zwei Sätze, im ersten das Verbot der Ausstellung von Inhaberaktien vor Vollzahlung, einschließlich eines eventuellen Agios, im zweiten das gleiche Verbot für Interimsscheine, stellt diese also auch schon rein äußerlich mit den vor Vollzahlung ausgegebenen Aktien auf eine Stufe. Ferner enthält § 179 Abs. 4 HGB. zwar die Vorschrift, daß auf nicht voll eingezahlten Aktien der Betrag der geleisteten Einzahlungen anzugeben ist; für Interimsscheine fehlt es aber an einer entsprechenden Vorschrift. Dieser scheinbare Widerspruch klärt sich aber ohne weiteres auf, wenn man die Interimsscheine auch im Sinne des neuen HGB. als vorläufige Anteilscheine über geleistete Partialzahlungen ansieht, als Anteilscheine also, die in erster Reihe Quittungen über geleistete Teilzahlungen sind, bei denen die Angabe der gemachten Einzahlungen daher als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Schließlich fehlt es auch an einer

Strafandrohung für die Ausgabe von Interimsscheinen ohne Angabe der Einzahlungen, während die solcher Aktien unter Strafe gestellt ist.[1] Interimsscheine im Sinne des Gesetzes sind eben nicht vollgezahlte Anteilscheine; des Zwanges zur Kenntlichmachung dieser Eigenschaft bedarf es nicht, da sie schon aus dem Wesen der Urkunde hervorgeht.

Man könnte die Aufnahme dieses Begriffsmerkmals in die Definition aus folgendem Grunde für überflüssig halten. § 179 Abs. 3 lautet:

> Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das Gleiche gilt von Anteilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheinen).

Man könnte denken: „das Gleiche", das für Interimsscheine gelten soll, ist nicht nur das Verbot der Ausstellung auf den Inhaber, sondern auch die in dem Relativsatz des ersten Satzes enthaltene Voraussetzung.

Diese Auslegung widerspricht aber schon der dargestellten Entstehungsgeschichte des Paragraphen. Denn die Begründungen der Nov. von 1884 und des neuen HGB. kennen nur Interimsscheine vor Vollzahlung; auch ließ die Fassung der Nov. von 1884 grammatische Zweifel an dieser Auffassung nicht zu. Sie scheitert vor allem daran, daß nach § 209 Abs. 2 kurzweg „Interimsscheine, die auf den Inhaber lauten" nichtig sein sollen und nach § 226 ganz allgemein Interimsscheine nicht von dem Aktienverein selbst erworben werden können, ohne daß die Voraussetzung, daß sie vor Vollzahlung ausgestellt sind, ausgesprochen wird.

Anteilscheine, die sich als Interimsscheine bezeichnen, aber nach Vollzahlung, vor allem also mangels Fertigstellung der definitiven Aktienurkunden, ausgegeben werden, sind also keine Interimsscheine im Sinne des HGB. Das Gesetz kennt nun nur zwei Arten von Anteilscheinen: Interimsscheine und Aktien. Die nach Vollzahlung, z. B. bis zur Fertigstellung ausgegebenen Interimsscheine sind also, trotz ihrer Bezeichnung,

[1] § 314 Abs. 1 Ziff. 2 HGB.

im Sinne des HGB. als Aktien anzusehen. „Ob eine Urkunde sich als Aktie oder als Interimsschein darstellt, gehört dem Bereiche der Auslegung an.“[1] Diese Interimsscheine haben inhaltlich alle Erfordernisse von Aktien. Es fehlt ihnen nur die Zweckbestimmung, die dauernde Verbriefung des Anteilsrechts zu sein. Das Merkmal der Dauer ist aber aktienrechtlich unerheblich. Wenn eine Aktiengesellschaft ihre Anteilscheine jedes Jahr, z. B. bei der Auszahlung der Dividende, gegen neue umtauschen würde, so würden diese Scheine, gleichgültig, wie die Gesellschaft sie nennt, Aktien im Sinne des Gesetzes sein.

Man muß aber noch einen Schritt weitergehen. Angenommen, eine Aktiengesellschaft hat vor Vollzahlung Interimsscheine ausgegeben; die definitiven Aktien sollen nach dem für die letzte Rate bestimmten Termin gemäß weiterer Bekanntmachung ausgehändigt werden; die Aktien sollen auf Namen lauten; doch kann jeder Aktionär verlangen, daß seine Namensaktie in eine Inhaberaktie umgewandelt wird (§ 183 Abs. 2 HGB.). Auf sämtliche Aktien werden alle Einzahlungen geleistet; die Bekanntmachung über den Umtausch der Interimsscheine erfolgt nicht, z. B. weil die zur Aushändigung bestimmten definitiven Stücke verbrannt sind. Kann ein Aktionär verlangen, daß sein Interimsschein, der vorher auf Namen lauten mußte, auf den Inhaber gestellt werde? Kann der Aktienverein diese Interimsscheine erwerben?

In der Praxis wird die Frage meist dadurch gelöst werden, daß die Interimsscheine durch Abstempelung in Aktien umgewandelt werden. Doch ändert diese praktische Lösung nichts an der theoretischen Frage. Diese selbst ist zu bejahen. Das Gesetz nennt zwar alle vor Ausgabe der Aktien ausgegebenen Anteilscheine Interimsscheine, versteht darunter aber nur die nicht vollgezahlten vorläufigen Anteilscheine; der Gesetzgeber wollte nur erzwingen, „daß die Urkunde über das Aktienrecht bis zur Vollzahlung der Aktie den Namen des Aktionärs bezeichne“,[2] um die Leistung der Einzahlungen zu sichern. Er

---

[1] RGZ. **49** 26. Vgl. ferner LG. I Berlin bei Bauer **5** 177, Staub Anm. 5 zu § 179.

[2] Motive der Reichstagsvorlage von 1884 S. 33.

ging davon aus, daß der Umtausch der Interimsscheine in die definitiven Stücke bei Zahlung der letzten Rate erfolgt. Das Verbot kann daher nur für nicht voll eingezahlte Interimsscheine gelten. Entsprechendes gilt für den Erwerb dieser Interimsscheine durch den Aktienverein. Vor Vollzahlung ausgestellte Anteilscheine, die nicht Aktien sind, verwandeln sich also durch die Vollzahlung, auch ohne Aushändigung der endgültigen Aktienurkunden, in Aktien im Sinne des Gesetzes. Die Interimsscheine dürfen hier also auf den Inhaber umgeschrieben werden und können von dem Aktienverein selbst erworben werden.

Damit ist übrigens nicht gesagt, daß die Interimsscheine im konkreten Falle auf Verlangen umgeschrieben werden müssen. Es ist vielmehr eine nur von Fall zu Fall zu entscheidende Auslegungsfrage, ob sich die Gesellschaft nur zur Umschreibung der „Aktien", der endgültigen Anteilscheine, verpflichten wollte, oder auch zu der der Interimsscheine im Sinne ihrer Satzung. Hat eine Aktiengesellschaft z. B. die sofortige Zahlung aller Raten zugelassen, sollen aber die endgültigen Aktiendokumente auch denjenigen Aktionären, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, erst nach dem für die letzte Rate festgesetzten Termin ausgehändigt werden, so würden diese Aktionäre für die Zwischenzeit im Zweifel die Umschreibung ihrer Interimsscheine auf den Inhaber nicht verlangen können. Wenn sich aber die Ausgabe der definitiven Stücke in einem Falle wider Erwarten erheblich verzögert, wird die Gesellschaft nach Treu und Glauben auch zur Umschreibung der Interimsscheine verpflichtet sein. —

Nach diesen Ausführungen sind Interimsscheine im Sinne des HGB.: Anteilscheine eines Aktienvereins, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien **und vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages** ausgestellt werden, **bis zur vollen Leistung des Nennbetrages oder des höheren Ausgabepreises.**[1]

[1] Die vollgezahlten Inhaber-Interimsscheine der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragenen Electrischen Straßenbahn Valparaiso Aktiengesellschaft vom 1. Jan. 1905 waren also gültig. Ebenso wären die vollgezahlten Inhaber-Interimsscheine eines großen westdeutschen Montanwerks, deren Ausgabe im Jahre 1890 geplant war und die schon

Das HGB. kennt hiernach keine Interimsscheine für Schuldverschreibungen, von den Interimsscheinen für Aktien nicht die von einem Emissionshaus oder -konsortium ausgestellten, und von den von dem Aktienverein selbst ausgestellten Interimsscheinen nur die mangels Vollzahlung, nicht die mangels Bereitstellung der definitiven Stücke ausgegebenen.

II. Das Bankdepotgesetz.[1]

Das einzige Reichsgesetz privatrechtlichen Inhalts außer dem HGB., das Interimsscheine kennt, ist das sog. Depotgesetz. Nach § 1 fallen unter dies Gesetz: „Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld." Die Reihenfolge der Aufzählung ergibt, daß das Gesetz an Interimsscheine für Obligationen nicht denkt. Mangels einer besonderen Bestimmung sind als Interimsscheine im Sinne dieses Gesetzes die Interimsscheine im Sinne des privatrechtlichen Gesetzes, das sedes materiae für diese Interimsscheine bildet, also die des HGB., anzusehen. Doch ist diese Feststellung für die Anwendung des Depotgesetzes bedeutungslos; die andern Interimsscheine fallen unter den Begriff der Inhaber- oder der Order-Schuldverschreibungen oder unter den der sonstigen vertretbaren Wertpapiere, werden also ebenfalls von dem Gesetz betroffen.

III. Das Kolonialgesellschaftsrecht.

Das Schutzgebietsgesetz[2] enthält unter seinen knappen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts über Kolonialgesellschaften keine über die auszugebenden Anteilscheine. Dafür hat aber das Auswärtige Amt im Jahre 1906 ein Musterstatut für Kolonial-

im Druckbogen vorlagen, gültig gewesen; auf Veranlassung des Justitiars des Werks wurden die Interimsscheine jedoch zur Vermeidung von Weiterungen an die Order des Bankhauses des betreffenden Werks gestellt und mit Blankoindossament versehen!

[1] G., betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896.

[2] Vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 809).

gesellschaften, die sich an die Form der Aktiengesellschaften anlehnen, ausgearbeitet, und eine tunliche Anpassung daran zwecks Vereinfachung des Konzessionsverfahrens empfohlen. Tatsächlich haben sich alle neueren Kolonialgesellschaften diesem Musterstatut entsprechend konstituiert und damit, ebenso wie die meisten älteren, den Typ der Aktiengesellschaft angenommen. Die geringfügigen Abweichungen sind hier ohne Belang. So werden zwar in dem Musterstatut wie in den meisten Satzungen der vor- und nachher gegründeten Kolonialgesellschaften die Bezeichnungen „Aktie" und „Interimsschein" „ängstlich vermieden".[1] In Wirklichkeit entsprechen aber die statutarischen Bestimmungen über die Anteilscheine und Zwischenscheine der Kolonialgesellschaften im allgemeinen denen des HGB. über Aktien und Interimsscheine. Eine selbständige Betrachtung der Zwischenscheine erscheint daher nicht erforderlich; nur die einzelnen Besonderheiten werden gehörigen Orts behandelt. Übrigens spricht auch Tarifstelle 1b RStempG. kurzerhand von Interimsscheinen über Einzahlungen auf Anteilscheine deutscher Kolonialgesellschaften.

IV. Das öffentliche Recht.

Das öffentliche Recht hat sich in zwiefacher Weise der Interimsscheine angenommen: es hat sie strafrechtlich geschützt und steuerlich belastet.

Nach § 149 und § 360 Ziff. 4 u. 5 StGB. werden die Handlungen, die an Papiergeld begangen, Münzdelikte darstellen, wie Münzdelikte bestraft, wenn sie „auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine" im Falle ihrer rechtmäßigen Ausstellung zum Gegenstand haben.

Das RStempG. kennt Interimsscheine bei Aktien und Anteilscheinen anderer Aktienvereine,[2] sowie bei Renten-, Schuld- und Teilschuldverschreibungen.[3] Es spricht dabei von „Interimsscheinen über Einzahlungen" auf diese Wertpapiere.

---

[1] Lehmann, Kolonialgesellschaftsrecht S. 25.

[2] Tarifstelle 1a, b, c.

[3] Tarifstelle 2a, b, c.

Der Begriff der Interimsscheine im Sinne des StGB. und der im Sinne des RStempG., die sich mit Rücksicht auf den öffentlichrechtlichen Charakter beider Gesetze und auf den fiskalischen Zweck eines Stempelgesetzes nicht mit dem Begriffe des Privatrechts zu decken brauchen und tatsächlich nicht völlig mit ihm decken, sind in dem strafrechtlichen und dem stempelrechtlichen Teil zu erörtern.[1]

§ 4.

Zur Terminologie der Interimspapiere.

I. Die Interimsscheine der Aktienvereine.

Für die noch nicht endgültigen Anteilscheine eines Aktienvereins waren die Bezeichnungen Interimsquittungen und Quittungsbogen früher in Deutschland die häufigsten.[2] Sie rühren daher, daß Anteilscheine im 19. Jahrhundert ausnahmslos erst nach Leistung mindestens eines Teils der Einlage ausgegeben wurden, und die vorläufigen regelmäßig eine Quittung über diese Leistung enthielten.[3] Die Bezeichnung Quittungsbogen besagt, daß die Urkunde außerdem Vordrucke zur Quittierung über die noch ausstehenden Einlageraten enthält. Doch sind diese beiden, beiden Bezeichnungen nicht eindeutig. Einerseits finden sie sich auch für interimistische Urkunden vor der Ausgabe von Schuldverschreibungen, anderseits kamen und kommen sie auch für solche Urkunden vor, die kein Anteilsrecht verbriefen, sondern nur eine Einzahlung beweisen[4] oder höchstens

[1] Kapitel VI.

[2] S. 22 Anm. 6.

[3] Nach sämtlichen, dem Verfasser bekannt gewordenen Gesetzen sowie Satzungen und Interimspapieren, die hier in Betracht kommen. Vgl. die Statutensammlungen von Rudolph Meyer (Nr. 1—8, 11, 12, 16, 18—29, 32, 33, 37, 41—44); Hocker (Nr. 3, 5, 6, 8—14, 16—19, 21—24, 26—29, 31—34, 36, 37, 40, 43, 45, 46); Triven (I. Série No. 3, 6, 14, 15, 17, 18; III. Série No. 2, 9, 17, 19; V. Série No. 21, 30, 31, 34, 48, 52; VI. Série No. 5, 7, 8, 11, 15; VII. Série No. 10, 11, 13—15, 17, 18).

[4] So die Quittungsbogen der Leipziger Bank vom Jahre 1855 (Hocker S. 318) und der Disconto-Gesellschaft bei den Aktienemissionen von 1884 bis 1911; die Interimsquittungen der Süddeutschen Immobilien-Gesellschaft in Mainz von 1873; vgl. auch die „Kassenquittungen" der Preußischen Bank vom Jahre 1846 bei der Einführung der Beteiligung von Privatpersonen an der Bank (Hocker Nr. 38).

noch die Gewährung eines Anteilsrechts zusichern sollen.[1] Interimsquittungen in diesem Sinne kannten zuweilen auch solche Aktiengesellschaften, die nach Leistung weiterer Einzahlungen interimistische Anteilscheine, dann meist Interimsscheine genannt, ausgaben.[2] Doch finden sich auch Fälle, in denen die Interimsquittungen, die in Interimsscheine umgetauscht werden sollen, auch schon ein Anteilsrecht verbriefen.[3]

Der Ausdruck Aktienzertifikate läßt die interimistische Natur der Urkunde nicht zum Ausdruck kommen. Auch die zwar rein deutsche Bezeichnung Zwischenscheine des Musterstatuts des Auswärtigen Amts für deutsche Kolonialgesellschaften ist nicht charakteristisch. Der Wortsinn umfaßt einerseits alle Arten von Interimsscheinen gleichmäßig, läßt aber andererseits eher vermuten, daß die Scheine zwischen zwei Ausgaben ausgestellt worden, also Umtauschscheine sind, als daß sie vorläufig, bis zur Ausgabe der definitiven Stücke, diese vertreten sollen.

Der Ausdruck Aktienpromesse oder auch nur Promesse kam bis 1884 auch für Scheine, die bereits das Anteilsrecht in einem Aktienverein verbrieften, vor,[4] war auch neben der Bezeichnung Interimsschein der der älteren Gesetzgebung,[5] im Verkehr aber selten. Es kann zwar dahingestellt bleiben, ob wirklich „Promessen im ursprünglichen und eigentlichen Sinne Urkunden seien über Anteilsberechtigungen an bestimmten Losen, insbesondere der Prämienanleihen".[6] Meist wurden aber unter Aktienpromessen

---

[1] So die Quittungen über die erste Einzahlung von 20 % bei der Gründung der Mitteldeutschen Creditbank in Meiningen, § 9 des Statuts von 1856 (Hocker S. 384).

[2] So bei der oben erwähnten Aktienausgabe der Süddeutschen Immobilien-Gesellschaft.

[3] So bei dem Berliner Bankverein nach § 4 des Statuts von 1871 und bei der Berliner Vereins-Bank nach § 6 des Statuts von 1872 (Meyer, Aktiengesellschaften Nr. 18 u. 43).

[4] S. 22 Anm. 3, 4.

[5] Preußen: G. über die Aktiengesellschaften, vom 9. Nov. 1843 (GS. S. 341—346); VO., die Eröffnung von Aktienzeichnungen usw. betr., vom 24. Mai 1844 (GS. S. 117 f.). Deutsches Reich: Das alte HGB. bis zur Nov. von 1884. Schweden: Aktiengesetz v. 1895 § 4 III, v. 1910 § 32 II.

[6] Bericht der IX. Kommission des Reichstags über die Aktiennovelle von 1884 S. 2. Dagegen, vor allem gegen die angebliche Verwechslungsgefahr: Behrend 1 Teil 2 S. 792 f. Anm. 20.

Bescheinigungen verstanden, die den Bezug von Aktien auf Grund erfolgter Zuteilung zusicherten, ohne Anteilsrechte zu gewähren.[1]

Die Bezeichnung Interimsaktie wurde früher öfters angewandt, besonders bei sächsischen und thüringischen Gesellschaften.[2] Interimsaktienscheine sind nur einmal nachweisbar.[3]

Um die Verwirrung vollständig zu machen, haben viele Aktiengesellschaften nacheinander oder gleichzeitig Urkunden ausgegeben, die die hier behandelten Bezeichnungen bald in diesem, bald in jenem Sinne führen. So finden sich neben Quittungsbogen, die die Mitgliedschaft interimistisch verbriefen, Interimsbescheinigungen und Interimsscheine als bloße Quittungen über Einzahlungen, bei deren Leistung die Quittungsbogen nicht vorgelegt werden.[4] Manche Aktiengesellschaften haben die interimistischen Anteilscheine erst nach Leistung mehrerer Einlageraten ausgegeben, vorher nur Bescheinigungen über die erfolgte Zeichnung und die gezahlten Raten, diese Bescheinigungen aber als Interimsquittungen bezeichnet.[5] Manche haben schließlich die ursprünglich ausgegebenen interimistischen Anteilscheine — in diesem Falle Interimsquittungen oder Quittungsbogen genannt — nach Leistung eines Teils der Einzahlungen und Befreiung von der Restverpflichtung (Liberierung) gegen andere interimistische Anteilscheine — Interimsscheine, Aktienpromessen oder Aktienzertifikate — umgetauscht.[6] In diesem Falle besteht schon äußerlich ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden

---

[1] Renaud S. 268 u. 417 Anm. 6; Behrend a. a. O. Anm. 22; Petersen-Pechmann S. 17; v. Völderndorff S. 51.

[2] S. 22 Anm. 1.

[3] S. 22 Anm. 2.

[4] Musterstatut der Regierung in Frankfurt a. O. für Chausseebau-Aktien-Gesellschaften (Weinhagen S. 49 ff.); § 20 des Statuts der Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft (Weinhagen S. 111).

[5] S. oben S. 54 Anm. 4, S. 55 Anm. 1.

[6] S. oben S. 55 Anm. 3, ferner § 19 des Statuts der Cöln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft, die also

1. Quittungsbogen auf Namen, vor der Liberierung;
2. Interimsscheine als bloße Quittung über Einzahlungen mangels Vorlegung der Quittungsbogen;
3. Aktienpromessen auf Inhaber nach der Liberierung

hatte!

Anteilscheinen regelmäßig darin, daß die ersten auf Namen, die späteren auf den Inhaber lauten.

Soweit über die Mitglieder der Aktienvereine Buch geführt wird, werden die Inhaber der Interimspapiere in der Regel in das allgemeine Buch — das Aktienbuch des § 222 HGB. — eingetragen. Zuweilen findet sich ein besonderes Interimsschein-,[1] Interimsquittungs-[2] oder Interimsscheinquittungs-[3]Buch.

II. Angenommene Terminologie.

In den folgenden Erörterungen sollen die Interimsscheine, die ein Aktienverein über Anteilsrechte ausstellt, als Interimsaktien bezeichnet werden. Dies ist zwar nicht der technische Name des Gesetzes, ein Abweichen von der gesetzlichen Ausdrucksweise hier aber mit Rücksicht auf die Vieldeutigkeit des einzigen gesetzlichen Ausdrucks geboten. Ein Vorschlag für die Praxis soll dadurch nicht gegeben werden. Der Name Interimsaktie allein enthält in denkbar kürzester Form die charakteristischen Merkmale dieser Interimsscheine: sie sind Verbriefungen eines Aktienrechts und sind interimistische Verbriefungen.

Wie für die Interimsscheine für Aktien, die dasselbe Rechtsverhältnis verbriefen und von demselben Aussteller herrühren wie die definitiven Stücke, der Name Interimsaktien vorgeschlagen wird, werden die Interimsscheine für Schuldverschreibungen, die von dem Aussteller der endgültigen Verschreibungen herrühren und bereits die endgültige Schuldverpflichtung selbst verbriefen, Interimsobligationen genannt werden.

Unter Aktienpromessen werden die Interimspapiere verstanden werden, die das Recht verbriefen, Mitglied in einem Aktienverein zu werden. Sind sie von den Gründern des Aktienvereins für die nicht von ihnen übernommenen Aktien ausgestellt, so werden sie Gründerpromessen, die von dem Aktienverein selbst herrührenden werden Aktienpromessen des Aktienvereins genannt werden. Die diesen Aktienpromessen entsprechenden

---

[1] Lehmann 1 214 Anm. 5.

[2] So für die im Jahre 1889 ausgegebenen Interimsquittungen der Berliner Credit-Bank Aktiengesellschaft.

[3] So für die im Jahre 1906 ausgegebenen Interimsscheine der Deutschen Waggon-Leihanstalt Aktiengesellschaft.

Interimsscheine für Schuldverschreibungen, die von dem Aussteller der endgültigen Verschreibungen herrühren, aber noch nicht das endgültige Schuldverhältnis selbst verbriefen, sondern nur ein Recht auf dessen Begründung, werden analog als Obligationspromessen bezeichnet werden. Besteht das endgültige Forderungsrecht in Höhe der geleisteten Einzahlungen, im übrigen aber nur ein Recht auf dessen Begründung, so werden die Interimspapiere gemischte Interimsobligationen genannt werden.

Bei den Emittentenscheinen werden solche für Aktien und solche für Schuldverschreibungen unterschieden werden, unter denen für Aktien solche für eigene und solche für fremde Aktien, und unter letzteren wiederum die für Übernahmekonsorten und die für ursprüngliche Aktienzeichner.[1]

III. Ausländische Benennungen.

In Frankreich und Belgien ist der allgemeine Ausdruck für alle Arten Interimsscheine certificats provisoires,[2] titres provisoires,[3] oder auch nur certificats[4]. Früher war für Interimsaktien die Bezeichnung promesses d'action am häufigsten.[5] Daneben fanden sich promesses,[6] quittances provisoires,[7] quittances,[8] actions provisoires[9] und récépissés d'à-compte[10] oder de versements.[11]

Die hier Aktienpromessen genannten Urkunden wurden meist als promesses d'actions bezeichnet, zuweilen auch als quittances,

---

[1] Siehe S. 40.

[2] Beilage IV und IX.

[3] Titre provisoire de L. it. 500. Une obligation de chemin de fer italienne 3 %, garantie par l'État, von 1889. Für Aktien: Triven, III. série No. 2; V. série No. 30; VI. série No. 8, 11.

[4] Certificats pour Une action au porteur der Société du Chemin de Fer Ottoman d'Anatolie, von 1894.

[5] Triven I. série No. 15, 18; III. No. 19; IV. No. 26; V. No. 34, 52; VII. No. 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18.

[6] Triven V. série No. 21; VI. No. 15.

[7] Triven I. série No. 2, 14; III. No. 9.

[8] Triven I. série No. 3.

[9] Triven V. série No. 48; VI. No. 7.

[10] Triven I. série No. 6.

[11] Triven III. série No. 18

quittances provisoires oder récépissés de versements. Daneben hat einmal das Gründungskonsortium einer Minengesellschaft für die Zeit bis zur constitution définitive de la Société, in der die Felder auf ihre Fündigkeit untersucht werden sollten, actions de recherches desselben Inhalts ausgegeben.[1]

Schweden[2] unterscheidet zwei Arten von Urkunden, die vor Ausfertigung der Aktienurkunden ausgegeben werden, Bescheinigungen über das Teilnahmerecht (promesse) oder über erfolgte Einzahlungen auf eine Aktien (interimsbevis, interimsquitto).

In Italien wird der Interimsschein als certificato oder titolo provisorio, in Rumänien als titlu provisoriu, und in den übrigen romanischen Staaten mit den entsprechenden Ausdrücken bezeichnet; in dem dreisprachigen Schweizer Gesetz[3] finden sich nebeneinander certificati provisorî und polizze.[4]

Das ungarische Gesetz[5] spricht kurz von vorläufigen Aktienurkunden (ideiglenes részvényeken), das russische[6] nur von Quittungen.

In England ist das Urkundenwesen überhaupt und besonders im Aktienrecht von dem kontinentalen derart verschieden, daß zwischen den englischen Bezeichnungen für englische und denen für nichtenglische Urkunden unterschieden werden muß.

Die in England häufigsten interimistischen Urkunden vor der Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen sind die scrips oder scrip-certificates. Der Tarif des englischen Stempelgesetzes von 1891 kennt folgende Arten von Scrips:[7]

1. Scrips, die das Recht verbriefen, Eigentümer des Anteilsrechts in einer Company oder geplanten Company zu werden;
2. Scrips, die das Recht auf Zuteilung bei der aufgenommenen oder geplanten Anleihe einer Company, Korporation usw. verbriefen.

---

[1] Triven III. série No. 47.

[2] Aktiengesetz von 1895 § 4 Abs. 3, von 1910 § 27 Abs. 2.

[3] Bundesgesetz über das Obligationenrecht § 636.

[4] Vgl. unten (§ 7 IV) die Polizze als Schuldversprechen italienischer Banken im 16. bis 18. Jahrhundert.

[5] § 164 HGB.

[6] Zivilkodex Buch IV Kap. 6 § 2163.

[7] Stamp Act, 54 and 55 Vict. c. 39. Der Tarif (the Schedule) nach Palmer 3 190. Vgl. Webster 2 1293.

Die Scrips verbriefen also weder ein Anteilsrecht in einer Company, noch das endgültige, durch die definitive Schuldverschreibung zu verbriefende Forderungsrecht, sondern nur das Recht, Mitglied oder Anleihegläubiger zu werden.[1] Sie sind also keine Interimsaktien oder Interimsobligationen. Vielmehr sind:

1. die Scrips für Schuldverschreibungen: Obligationspromessen oder Emittentenscheinen[2] vor Obligationen, je nach der Person des Ausstellers;
2. die von den Gründern ausgestellten Scrips für Shares: Gründerpromessen;[3]
3. die von der Company selbst vor der Ausgabe von Aktien ausgestellten Scrips: Aktienpromessen des Aktienvereins.[3]

Für die bei der Sukzessivgründung von der Company nach ihrer Registrierung ausgestellten Scrips für die das ursprüngliche Aktienkapital bildenden Shares[4] fehlt auf dem Kontinent die Analogie, da nach kontinentalem Recht die Eintragung erst nach Besetzung aller Mitgliederstellen erfolgt; die dritte Identifizierung bezieht sich daher nur auf die Scrips für junge Aktien.

Interimistische Bescheinigungen von Anteilsrechten in einer Company werden provisional certificates[5] genannt. Dieser Ausdruck findet sich auch für Emittentenscheine[6] und als gemeinschaftlicher Oberbegriff aller interimistischen Zertifikate zuweilen auch für die Urkunden, die in der Regel als Scrips bezeichnet werden.[7]

Scrips im eigentlichen Sinne werden ausgegeben, in order to enable persons who do not desire to become shareholders to acquire the right so to become and to transfer that right to

---

[1] Für Scrips über Shares: Palmer 1 984; ganz scharf Lindley 1 84 und Clark 1 70. Für Scrips über Debenture oder Debenture stock: Palmer 3 196.

[2] Scrip-Certificates von Baring Brothers für die italienische Staatsanleihe von 1882.

[3] Nach Lindley (S. 84) sind Scrips für Shares: acknowledgements by a company or its projectors, Bescheinigungen der Gesellschaft oder ihrer Gründer.

[4] Oben S. 32.

[5] Palmer Part I Form. 541 S. 986.

[6] Palmer Part I Form. 542 S. 987.

[7] Palmer Part I Form. 546 S. 989; Part III Form. 31 S. 232.

others.[1] Sie sind Wertpapiere,[2] im Gegensatz zu den share certificates und den provisional certificates über Shares.[3]

Letters of allotment sind Mitteilungen an Zeichner, daß ihnen eine bestimmte Anzahl Aktien oder Schuldverschreibungen zugeteilt ist oder werden wird.[4] Sie werden auch Letters of renunciation genannt,[5] und sind bloße Bescheinigungen, die zugleich zur Legitimation bei der Ausfolgung der Scrips oder der definitiven Stücke dienen.[6]

Nichtenglische Interimsscheine werden in England im allgemeinen als provisional certificates bezeichnet. Zuweilen findet sich auch der Name Scrip,[7] und zwar auch für Interimsaktien.[8]

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden die Ausdrücke Scrip-Certificate, Interim-Certificate und Temporary Certificate gleichmäßig für alle Arten von Interimsscheinen gebraucht. Interimsobligationen werden auch als Temporary Bonds oder Temporary Notes bezeichnet.

Bezugscheine heißen Warrants for Subscription.

Receipts for Subscription entsprechen bei Obligationen unsern Obligationspromessen. Die für Aktien entsprechen den Aktienpromessen; sie werden entweder von den Gründern ausgestellt, oder von der Company selbst, und zwar, wie die englischen Scrips, sowohl für junge Aktien,[9] als auch bei Sukzessivgründungen nach der Registrierung der Company für den zur Zeichnung aufgelegten Teil der zum ursprünglichen Aktienkapital gehörigen Aktien.[10]

---

[1] Lindley S. 84. Vgl. Silbernagel S. 107.

[2] Palmer 1 984.

[3] Palmer a. a. O.; Lindley S. 82; S. Goldschmidt in den Handelsgesetzen des Erdballs S. 190. Ebenso für das amerikanische Recht ein Gutachten von Schneider in Sachen 2. U. 3136. 06 des Kammergerichts, mit ausführlicher Angabe der amerikanischen Judikatur und Literatur.

[4] Lindley S. 17. Formulare bei Palmer Part III Form. 27 u. 28.

[5] Tarif zur Stamp Act 1891 nach Palmer Part III S. 190.

[6] Palmer Part III Form. 28 S. 229.

[7] Beilage V.

[8] So der englische Text der Certificats provisoires der Société du Chemin de Fer Ottoman d'Anatolie, von 1889, inscrits dans les livres de la Sociétés pour 10 actions, auf die 10 % eingezahlt waren.

[9] Receipts for Subscription der Philadelphia Company bei der Ausgabe der jungen Aktien von 1906.

[10] Receipts for Subscription der Seaboard Company.

Es ist in Amerika üblich, den Umtausch im Verkehr befindlicher Papiere in neue, gleich- oder andersartige einer Trust-Company zu übertragen. Die Scheine, die diese über die Einlieferung der alten Papiere und das Recht auf den Bezug der neuen ausgibt, werden Interim-Certificates oder Certificates of Deposit of Shares (Bonds etc.) genannt.[1]

Bemerkenswert ist noch eine Art Scrip-Certificates, die von diesen Trustgesellschaften ausgegeben werden. Solche Gesellschaften übernehmen in Amerika — wie auch in England, dagegen mit Rücksicht auf die Bilanzvorschriften kaum in Deutschland[2] — die Bonds einer Anleihe oder die Aktien eines Aktienvereins zu treuen Händen, als Trustees, für die Gläubiger oder Aktionäre, und stellen diesen Zertifikate über die übernommenen Bonds oder Shares aus. Lauten diese Zertifikate nur über Teilbeträge einer Schuldverschreibung oder Aktie, oder sind die Appoints sonst verschieden, so werden die Schuldverschreibungen und Aktien nur gegen Einlieferung mehrerer Zertifikate, deren Gesamtnennwert dem Nennwert einer Schuldverschreibung oder Aktie gleichkommt oder der kleinste auch durch die Nennwerte dieser Papiere teilbare Betrag ist, ausgehändigt. In diesen Fällen werden die Zertifikate zuweilen in Amerika auch als Scrip-Certificate bezeichnet.[3] Diese Scrips sind aber keine interimistischen Urkunden; die Bonds oder Shares, auf die sie lauten, sind schon vor den Scrips vorhanden, und der Umtausch ist zwar zulässig, wird aber normalerweise nicht erwartet.

---

[1] Certificate of Deposit of Shares, ausgestellt von der Guarantee Trust and Safe Deposit Company of Philadelphia, Pa., über Einreichung der Shares der Philadelphia Company zum Umtausch in Bonds und Shares der United Railway Investment Company.

[2] Vgl. Lotz S. 56. In Deutschland finden sich nur vereinzelt „Schutzvereinigungen", die Zertifikate über die Hinterlegung der betreffenden Effekten ausstellen. So die Schutzvereinigung der Besitzer von 5 %igen Obligationen der Companhia Estrada de Ferro do Oeste da Minas (1889), die der deutschen Aktionäre der Eisenbahnen in den Burenstaaten zur Zeit des letzten Burenkrieges. Bemerkenswert ist hierbei die Ablehnung der Zulassung der Aktien der Luxemburger Unionbank durch die Zulassungsstelle der Berliner Börse im Jahre 1912.

[3] Bond Scrip Certificates der New York Trust Company für die 5 %igen Bonds von 1906 der United Railway Investment Company.

§ 5.

System der Interimspapiere.

Die vorangegangene Darstellung ergibt folgende Aufstellung:

I. Interimspapiere mangels Existenz des Ausstellers der Haupturkunden:

(1) Gründerpromessen — ausgestellt von den Gründern eines Aktienvereins über das Recht, Aktionär zu werden.

II. Interimspapiere mangels Existenz des endgültigen Rechtsverhältnisses,

1. ausgestellt von dem Aussteller der Hauptpapiere:

(2) a) für Aktien: Aktienpromessen des Aktienvereins — ausgestellt von dem Aktienverein über das Recht, Aktionär zu werden;

b) für Schuldverschreibungen:

(3) α. Obligationspromessen (Interimsscheine) und

(4) β. gemischte Interimsobligationen (Interimsscheine) — ausgestellt von dem Anleiheschuldner über das Recht, Anleihegläubiger zu werden, zu β verbunden mit dem Anleihegläubigerrecht selbst in Höhe der geleisteten Einzahlung;

2. ausgestellt von einem Emissionsbankhaus oder -konsortium, nur für Schuldverschreibungen:

(5) Emittentenscheine für Schuldverschreibungen (Interimsscheine).

III. Interimspapiere mangels Vollzahlung, nur vom Aussteller der Hauptpapiere selbst ausgestellt:

(6) 1. für Aktien: Interimsaktien (Interimsscheine) des Aktienvereins über die Mitgliedschaft;

(7) 2. für Schuldverschreibungen: Interimsobligationen (Interimsscheine) des Anleiheschuldners über das Anleihegläubigerrecht.

IV. Interimspapiere mangels Bereitstellung der definitiven Stücke,

1. ausgestellt vom Aussteller der Hauptpapiere:

(8) a) für Aktien: Interimsaktien (Interimsscheine);

(9) b) für Schuldverschreibungen: Interimsobligationen (Interimsscheine);

2. Emittentenscheine:

(10) a) für Aktien (Interimsscheine),

(11) b) für Schuldverschreibungen (Interimsscheine).

Diese elf Interimspapiere lassen sich auf die oben[1] angegebenen fünf Arten von Interimsscheinen und zwei Arten von Aktienpromessen zurückführen. Die Geschichte dieser sieben Papiere bildet den Gegenstand des zweiten Kapitels, die Dogmatik der zurzeit in Deutschland allein praktischen Interimsscheine[2] den der übrigen.

[1] § 1.
[2] S. § 14 III.

Beilage I.

(Interimsaktie mangels Vollzahlung.)

Interimschein zur Actie ....

der

Bergmann-Electrizitäts-Werke Aktien-Gesellschaft

über 1000 ℳ, für das Jahr 1905 zur Hälfte dividendenberechtigt.

Die Deutsche Bank, Berlin, hat auf diesen Interimsschein die erste Einzahlung von 25 % mit 250 ℳ geleistet und erhält hiergegen nach erfolgter Vollzahlung eine Aktie unserer Gesellschaft über 1000 ℳ ausgehändigt.

Berlin im März 1905.

Bergmann-Electrizitäts-Werke Aktien-Gesellschaft.

Beilage II.

(Interimsaktie mangels Fertigstellung.)

Phönix
Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.
Actien-Emission II.

Interims-Schein

zu der in Gemäßheit der General-Versammlungs-Beschlüsse vom 8. März 1890 gezeichneten abgestempelten Actie Litt. A.

Nr. ....

über

zwölfhundert Mark.

Das Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Co. in Cöln oder dessen Order empfängt gegen Rückgabe dieses Interimsscheins die vorbezeichnete Actie Litt. A, Emission II, der Gesellschaft Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nebst den Dividendenscheinen über die Dividenden für die Jahre vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1893 in Gemäßheit weiterer Bekanntmachung.

Laar bei Ruhrort, den 22. März 1890.

Die Direction.[1] [2]

Beilage III.

(Interimsobligation mangels Fertigstellung.)

4% Hamburger Staats-Anleihe von 1907.

Interimsschein

über 1000 M.

mit Zinsen vom 1. April 1907 ab.

Der Umtausch dieses Interimsscheins erfolgt nach Erscheinen der definitiven Schuldverschreibungen in Gemäßheit desfallsiger Bekanntmachung in . . . bei . . .

Die Finanz-Deputation
der freien und Hanse-Stadt Hamburg

[1] scil: des Phönix.

[2] Daß der Interimsschein in der Tat nach Vollzahlung ausgegeben wurde, ergibt sich außer aus dem Fehlen des Teilquittungsvermerks aus Ziff. 4 der Subskriptionsbedingungen des Prospekts: „. . . Die Aushändigung der zunächst auszugebenden Interimsscheine erfolgt Zug um Zug bei Zahlung des Bezugspreises".

Beilage IV.[1]

(Reine Interimsobligation mangels Vollzahlung.)

Emprunt de l'État Russe 5%, 1906.

Une obligation de 500

jouissance du 1er mai 1906.

Certificat provisoire au porteur

libéré de 140 fr.,

sur lequel il reste à verser 300 fr.

Pour contrôle
au nom des contractants
(Unterschrift.)

Paris, Mai 1906

État Russe
(Unterschrift.)

Deuxième Versement	Troisième Versement	Quatrième Versement
de fr. 100.10	de fr. 100.10	de fr. 100.10
exigible le 1er octobre 1906,	exigible le 2 novembre 1906,	exigible le 1er février 1907
à ajouter intérêt à 2% l'an depuis le 1er mai 1906 fr. —.50	à ajouter intérêt à 2% l'an depuis le 1er mai 1906 fr. 1.—	à ajouter intérêt à 2% l'an depuis le 1er mai 1906 fr. 1.50
fr. 100.60	fr. 101.10	fr. 101.60

Les certificats . . ., sur lesquels les versements exigibles ne seraient pas effectués, seront passibles d'un intérêt de retard au taux de 6 % l'an qui courra du premier jour fixé pour l'échéance de chaque terme. Ils pourront être vendus à la Bourse de Paris pour le compte des retardataires, sans mise en demeure, un mois après l'échéance du terme dû.

Les certificats provisoires seront, après le 1er mai 1907, échangés à une date qui sera fixée ultérieurement, contre des titres définitifs, sans conformités de séries, de coupures[2] et de numéros.

---

[1] Unerhebliche Zusätze sind fortgelassen.

[2] = Abschnitte, Appoints.

Beilage V.

(Gemischte Interimsobligation.)

Imperial Russian Government 5% Loan 1906.

£ 89.325 000 . . . in Bonds to bearer of £ 19. 17s.
Issue in London of £ 13.101.000.

Scrip Certificate for £ 198. 10s.

This is to certify that after payment of the remaining instalments[1] hereon, the Bearer hereof will be entitled, on the delivery of this certificate, at the office of Baring Brothers and Co. . . . to receive a Definitive Bond of 198 £ 10s bearing the British Government Stamp, as soon as the same shall have been received.[2]

21. Mai 1906.

For verification: . . . . . .

Baring Brothers & Co. Special Agent of the Imperial Russian Government.

In default of the payment of any instalment when due this Scrip and all previous payment will be liable to forfeiture.

Beilage VI.

(Obligationspromesse.)

Der Inhalt dieser Interimsscheine, zu denen sich ein Formular nicht hat auffinden lassen, die vielmehr nur aus Prospekten nachweisbar sind, ergibt sich aus folgendem Auszug aus dem

[1] = Einzahlung.

[2] Der Inhalt des verbrieften Rechts ist nicht ganz zweifellos Da aber nach Vollzahlung der Umtausch noch nicht sofort vor sich gehen soll, aber nicht anzunehmen ist, daß der Scrip-Inhaber trotz Vollzahlung nicht schon Anleihegläubiger sein soll, wird er sicher von der Vollzahlung an Anleihegläubiger in voller Höhe sein; dann ist er vermutlich auch vorher schon Anleihegläubiger in Höhe der Einzahlung. Die Bezeichnung „Scrip" läßt keine Schlüsse zu, da sie bei ausländischen Papieren für alle Arten Interimsscheine vorkommt (vgl. § 4 III).

Prospekt über die Niederländische 4 %ige Staatsanleihe von 1883. Die Interimsscheine wurden von der Niederländischen Regierung ausgegeben.

Vollgezahlte Interimsscheine, versehen mit einem sechsmonatlichen, am 1. November 1883 zahlbaren Coupon, werden denjenigen Subscribenten ausgehändigt, welche den Betrag vom 1. bis 3. Mai vollzahlen, während 30 %ige Interimsscheine, ohne solchen Coupon, denjenigen zugestellt werden, welche zuerst nur 30 % zahlen. Diese 30 %igen Recepissen werden gegen die liberierten Interimsscheine mit Coupon eingetauscht, sobald die Vollzahlung geleistet ist.

Bei Säumigkeit verkauft die Regierung statt der 30 %igen säumigen Interimsscheine vollgezahlte an der Amsterdamer Börse.

Die vollgezahlten Interimsscheine waren Interimsobligationen, die 30 %igen Interimsscheine waren Obligationspromessen.

Beilage VII.

(Emittentenschein für Aktien.)

Lei 500.— Emission 1905/1906

Interimsschein

über

Nominal Lei 500 = Eine Aktie der Steaua Romana,

Aktien-Gesellschaft für Petroleum-Industrie.

Gegen Rückgabe dieses Interimsscheins erhält der Inhaber bei der Ausgabestelle eine vollbezahlte Aktie der Gesellschaft kostenfrei ausgeliefert, welche an der Dividende für das Geschäftsjahr 1905/06 vom 1./14. Dezember 1905 ab, das ist für fünf Monate bis zur Höhe von 6 % p. a. teilnimmt.

Der Termin des Umtauschs wird öffentlich bekanntgemacht werden.

Berlin im Januar 1906.

Deutsche Bank.

Beilage VIII.

(Emittentenschein für Aktien, zugleich Umtauschschein.)

[Entwurf.]

The Pensylvanien Railway-Company.

Interimsschein No.

über 20 Shares der Pensylvanian Railway-Company
im Gesamtbetrage von $ ....

Gegen Rückgabe dieses erhält der Inhaber nach Eintreffen der Stücke aus Amerika, jedoch spätestens vier Monate nach Einlieferung der nachstehend genannten Bonds:

nominal 1000 $

Shares der Pensylvanian Railway Company in Zertifikaten der Gesellschaft, die auf unsern Namen lauten und von uns in blanco indossiert sind, über 10 oder 20 shares von je $ 50, als Gegenwert der uns zwecks Umtauschs nach Maßgabe der von der Gesellschaft eingeräumten Bedingungen eingereichten ... Bonds.

Dieser Interimsschein ist laut Beschluß des Börsenvorstandes für die Dauer von vier Monaten vom Tage seiner Ausstellung an, also bis zum ..., an der Börse lieferbar.

Solange dieser Interimsschein nach Maßgabe des Vorstehenden lieferbar ist, erfolgt die Auszahlung der auf die ihm entsprechenden Shares entfallenden Dividenden gegen Abstempelung dieses Interimsscheins.

Berlin den ...

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Beilage IX.

(Emittentenschein für Schuldverschreibungen mangels Vollzahlung.)

Gouvernement princier de Bulgarie.

Emprunt de l'Etat Bulgare 5 % Or 1896.

Certificat provisoire au porteur

de

Une Obligation No. ....

jouissance du 1./13. jouillet 1897,

libérée de 100 fr.,

sur laquelle il reste à verser 300 fr.

Comptoir National d'Escompte de Paris.
Banque de Paris et de Pays-Bas.
Société Générale.

Les titres définitifs seront livrés après la date fixée pour le dernier versement.[1]

Beilage X.

(Emittentenschein für Schuldverschreibungen mangels Fertigstellung.)

Interimsschein

über eine Schatzanweisung des Preußischen Staates

verzinslich mit 4 % vom 1. Juli 1907 ab.

Inhaber dieses Interimsscheins empfängt gegen dessen Rück-

[1] Die Angabe der Zahlungstermine befindet sich auf der Rückseite der Urkunde.

gabe gemäß zu erlassender Bekanntmachung eine Schatzanweisung des Preußischen Staates von

2000 M.

mit Zinslauf vom 1. Juli 1907 ab.

Der Inhaber der Schatzanweisungen hat am 1. Juli 1912 einen Betrag von 2000 ℳ zu fordern.

Berlin den 17. April 1907.

Königliche Seehandlung
(Preußische Staatsbank)